

## Die Grünberger Bäckerzunft vom 16./19. Jahrhundert.

Von Ernst Raup.

### Vorbemerkung.

In der Geschichte des Zunftwesens unterscheidet man im allgemeinen zwei große Abschnitte: die Blütezeit und die Zeit des Verfalls. Die Trennungslinie fällt ungefähr in den Beginn der Neuzeit; man muß dabei aber beachten, daß der Übergang ein geschichtliches Werden darstellt und somit sich über eine längere Zeit erstreckt. Für die ältere Zeit, vor allem für die so wichtige und viel umstrittene Frage der Entstehung der Zünfte und ihre Blütezeit bieten die für Grünberg in Hessen vorhandenen Quellen kein Material. Dieses gehört sämtlich der Periode des Verfalls an, in der aber das Zunftwesen noch durchaus lebendig ist. Stieda <sup>1)</sup> sagt darüber: „Am Schlusse des vorigen (18.) Jahrhunderts steckte Deutschland noch tief im Zunftwesen. Eine bis ins kleinste geregelte Verfassung ordnete den Entwicklungsgang eines jeden von der Lehrzeit an bis zur Erlangung der Meisterschaft. Diese selbst unterlag vielfachen Beschränkungen. Man durfte nur eine Betriebsstätte im Gang haben, nur verkaufen, was man selbst angefertigt hatte. Alle Vorschriften bzgl. der einzelnen Einrichtungen des Zunftwesens . . . . waren ziemlich unverändert in Kraft“.

Es läßt sich also aus den Dokumenten jener Zeit ein Bild der äußeren Lebensform der Zunft entwerfen, das zum großen Teil noch mit den mittelalterlichen Zuständen übereinstimmt. Die einst so wohlthätigen und nuzbringenden Formen aber haben nicht Schritt gehalten mit der fortgeschrittenen wirtschaftlichen Entwicklung, die sowohl in der ständig sich vervollkommnenden Technik als auch in dem Flüssigwerden größerer Kapitalien begründet liegt. Neben der wirtschaftlichen Umgestaltung zeigt die neue Zeit auch eine starke politische Strukturveränderung. Während in der 1. Periode Grünberg unter dem Zeichen der autonomen Stadtpolitik steht, für welche es allein auf den Ausgleich der Interessen innerhalb des Stadtgebietes ankommt, macht sich in der 2. Periode immer mehr

<sup>1)</sup> Stieda: Das Zunftwesen . . . Abschnitt VI



der Einfluß der erstarkenden Staatsgewalt geltend. Dieser Staat ist in unserem Falle Hessen, dessen Darmstädter Regierung für die Zunft in erster Linie in den Ämtern Gießen und Grünberg in Erscheinung tritt.

Aus dieser allgemeinen Betrachtung ergibt sich das Problem dieser Arbeit. An einer einzelnen Zunft sollen die Eigentümlichkeiten und Verfallserscheinungen beobachtet werden und im Zusammenhang damit eine systematische Untersuchung über die Ursachen der Auflösung und des Überganges zur Gewerbefreiheit in diesem besonderen Falle geliefert werden.

Die Durchführung dieser Aufgabe suchte ich so zu gestalten, daß die Arbeit auch für meine Landsleute lesbar wurde. Ich wollte ein Stück der Grünberger Geschichte auch für weitere Kreise lebendig darstellen. Dazu brauchte ich eine ausführlichere Schilderung, als sie die rein wissenschaftliche Einstellung erfordert hätte. Wer nur den systematischen Kern sucht, den verweise ich auf die Kapitel 3 und 5. Doch war ich bestrebt, auch in den übrigen Abschnitten das Wesentliche hervortreten zu lassen und zwar dadurch, daß ich die lokalgeschichtlichen Beispiele, soweit sie nicht für das Hauptproblem wichtig waren, als Anmerkungen beifügte<sup>1)</sup>.

## 1. Kapitel: Organisation.

### A. Ausbildungsstufen.

I. *Lehrling*. Zur Aufnahme in die Zunft als Meister ist eine durch eingehende Bestimmungen geregelte Ausbildung erforderlich, deren wichtigster Teil die Lehrzeit ist. Diese beginnt mit dem formellen „Aufbdingen“ und endet mit dem „Losgesprochen“<sup>2)</sup>. Diese Vorschrift wird auch in der ersten Zeit genau befolgt. Wenn ein Lehrling das Handwerk erlernen will, läßt er durch den Zunftmeister die Zunft zusammenkommen, und nachdem er „bei offener

<sup>1)</sup> Die wörtlich angeführten Stellen sind in ihrer Satzstellung und auch im Klang belassen; dagegen ist die Orthographie manchmal auf den heutigen Stand gebracht worden zur besseren Lesbarkeit, da es sich doch meist um handschriftliche Aufzeichnungen Angeübter handelt.

<sup>2)</sup> Darüber sagt der Zunftbrief von 1745: „Da auch einer von denen Meistern des Handwerks einen Lehrlingen annehme, so soll dieser jedesmalen vor der Zunft ordentlich aufgedungen und wann er sein 3 Lehrjahr aneinander ausgehalten, vor derselben wiederum gehörig losgesprochen werden“. Der Zunftbrief v. 1605 erwähnt davon nichts, doch wird es im 17. Jh. praktisch so gehalten.



Lade mit gegebener Hand“ versprochen hat, seine 3 Lehrjahre auszuhalten und „in allem den Artikeln nach zu leben“, wird eine Eintragung hierüber in das Zunftbuch vorgenommen, die von beiden Zunftmeistern und manchmal auch von dem Lehrmeister unterschrieben wird<sup>1)</sup>. Die Wahl des Lehrmeisters steht dem Lehrling bzw. dessen Eltern frei.

Große Bedeutung wird von Seiten der Zunft der einwandfreien Geburt des aufzunehmenden Lehrlingen beigelegt und darauf gesehen, „daß derselbe von ehrlichen Eltern, Vater und Mutter geboren sei“. Von Fremden verlangt man einen „Herkommensschein“, das ist ein Ausweis über dessen Heimat und eheliche Geburt. Bringt er diesen nicht bei, so ist das schon gezahlte Zunftgeld verfallen und die Aufnahme ungültig. Diesem Grundsatz, die Zunft rein zu halten, entspricht es auch, daß bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts fast ausnahmslos in den Protokollen über das Aufbingen der Name des Vaters genannt wird. Die Lehrlinge sind zum größten Teil aus Grünberg, doch werden auch viele aus den umliegenden Orten aufgebengt. Einige von diesen werden auch in Grünberg Meister<sup>2)</sup>.

Die Lehrzeit beträgt meistens 3 Jahre. Eine längere Lehrzeit kommt selten vor und ist wohl nur bedingt durch eine Ermäßigung der Gebühren. Dagegen ist eine Kürzung häufiger<sup>3)</sup>. Bemerkenswert ist für diese Zeit, daß Lehrlingen gegen Zahlung einer Summe früher losgesprochen werden, ja daß sofort bei der Aufnahme eine einjährige Lehrzeit festgesetzt wird gegen ein Entgelt von 10 Reichsthalern<sup>4)</sup>.

Hat der Lehrlinge seine 3 Jahre gelernt, so wird er wieder in aller Form im Beisein des Lehrmeisters vor versammelter Zunft losgesprochen<sup>5)</sup>. Selbst wenn, wie es im 19. Jahrhundert vor-

<sup>1)</sup> Die Aufnahme erfolgt öfters auch nach Beginn der Lehrzeit, was wohl durch die Probezeit bedingt ist. Im 19. Jahrhundert sind die Eintragungen weniger gewissenhaft. Oft erfolgt das Ein- und Ausschreiben in einem Protokoll. Meistersöhne werden ungefähr von 1700 an nur sehr selten eingeschrieben.

<sup>2)</sup> Es kommen auch Fälle vor, in denen die Zunft einen aus irgend einem Grunde unbequemen Lehrlingen ablehnt.

<sup>3)</sup> Z. B. kann aus Rücksicht auf den Vater des Jungen oder das Alter des Lehrmeisters oder auch auf Fürsprache des Lehrherrn ein Teil der Lehrzeit geschenkt werden.

<sup>4)</sup> Zunftbuch 1715/7. Oft. Doch betont das Protokoll, daß niemand sich später darauf beziehen dürfe.

<sup>5)</sup> Darüber berichten die Artikel von 1675: „Wann auch ein Lehrling nach ausgestandenen 3 Lehrjahren nach Handwerksgewöhnheit sich bei seinem



kommt, das Aufdingen versäumt wird, so ist doch das Lossprechen notwendig zur Anerkennung der Lehrzeit, um als Bäckergehilfe zu gelten und die Möglichkeit zu haben, später in die Zunft als Meister aufgenommen zu werden. Deshalb enthält fast jedes Lossprech-Protokoll in irgendeiner Form die Bemerkung, daß die Lehrzeit richtig ausgehalten worden ist.

Für das Aufdingen müssen außer dem Gebotsgeld, das von jedem, der die Zunft zusammenrufen läßt, entrichtet werden muß, bestimmte Gebühren bezahlt werden. Am Ende des 16. Jahrhunderts wurden von den Lehrlingen nur 2 Gulden erhoben. Im Zunftbrief von 1605 wird nun verlangt, daß für das Aufdingen: „1 Ortsgulden in gemeinen Kasten den Armen und 2 Gulden halb uns und halb der Bruderschaft“ gegeben werden solle. Doch fordert die Zunft manchmal bis zu 6 Reichstaler, bis der Zunftbrief von 1745 den Betrag auf 4 Reichstaler festsetzt, halb für die Herrschaft und halb für die Zunft, und 1 Gulden für das Waisenhaus in Darmstadt. Dazu kamen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch 7 alb. 4 Pfennige für das Grünberger Hospital. Diese Vorschrift ist dann nur selten überschritten worden, außer einigen kleinen Sonderzahlungen für die Zunft<sup>1)</sup>. Im 19. Jahrhundert wird für die Herrschaft kein Zunftgeld mehr erhoben, der Anteil der Zunft aber bleibt wie zuvor. Die Artikel von 1675 schreiben vor, daß Knaben von verstorbenen Meistern keinerlei Gebühr zu entrichten hätten. Doch habe ich nur einen Beleg dafür gefunden, daß einer wegen Armut befreit wird; dieser stammt aber erst aus der Mitte des 19. Jahrhunderts<sup>2)</sup>. Daß es oft Mühe kostet, die hohen Gebühren einzuziehen, geht aus dem Beschluß vom 25. Juni 1674, der in die Artikel von 1676 aufgenommen wird, hervor.

Lehrmeister treu, fleißig, aufrichtig und ohne Klage gehalten und sein Glück nun ferner begehrt zu suchen und auf sein Begehrt die Zunft zusammengefordert wird, in willens, sich von seinem Lehrmeister loszusprechen lassen, muß er 4 Kopfstück Gebotsgeld geben, da er alsdann im Weiwesen seines Lehrmeisters bei versammelter Zunft von seinem Lehrmeister soll ledig und losgesprochen werden“.

<sup>1)</sup> Doch geht aus den Aufzeichnungen nicht bestimmt hervor, ob in früherer Zeit die den Landesfürsten zustehenden Beträge immer richtig erhoben worden sind. Zweifel erregen wenigstens Anmerkungen mit der Bemerkung, daß diese Beträge bezahlt werden sollen, „wanns gefordert wird“. Mit der Ausstellung des Zunftbriefes von 1745 wird dies anders.

<sup>2)</sup> Dazu ist jedoch ein Armutszeugnis von der Bürgermeisterei und eine entsprechende Anweisung an die Zunft durch den Kreisrat erforderlich.



Er besagt, daß künftig kein Gebot mehr angefragt werden solle, wenn nicht das Gebotsgeld dafür entrichtet sei <sup>1)</sup>).

Neben diesen Abgaben scheint auch ein Lehrgeld üblich gewesen zu sein <sup>2)</sup>).

Über das Verhältnis zwischen dem Lehrling und seinem Meister finden sich nur wenig Angaben. In den Artikeln von 1675 heißt es: „Würde auch ein Meister einen Lehrlingen aufnehmen, denselbigen das Bäckerhandwerk zu lernen, so soll derselbige . . . mit gegebener Hand bei versammelter Zunft seinem Lehrmeister an geloben, demselbigen in allen gebührliehen Stücken untertänig, getreu, aufrichtig, fleißig und gehorsam zu sein , . . auch seines Lehrmeisters Schaden, in Mühle und Backen, oder wo er ihn hin über Feld schicket, zu warnen“. Für den Lehrherrn besteht keine Vorschrift. Nach der Losspredung seines Lehrlingen soll er aber „3 Jahre stillstehen und kein andern Jungen lehren“. Diese Bestimmung bezweckt den gegenseitigen Schutz, damit auch weniger begehrte Lehrmeister eine Hilfe bekommen. Doch kommen Ausnahmen davon vor gegen die Bezahlung einer Gebühr. Die Lehrzeit wird nicht immer ausgehalten, das geht aus den Artikeln von 1675 hervor, die direkt zugeben, daß aufgedingte Lehrlingen von ihren Lehrmeistern weglaufen. Dahin gehören auch die häufigen Hinweise, daß die 3 Lehrjahre „nacheinander“ auszuhalten seien. Wegen der Häufigkeit der Fälle wird man wohl annehmen dürfen, daß ein großer Teil der Schuld in dem Verhalten der Meister oder auch deren Frau lag. Die Zunftbücher schweigen natürlich darüber.

## II. Geselle.

Die Bäckergesellen treten in Grünberg wenig hervor. Im 18. Jahrhundert heißen sie Bäckerknechte. Bei der Losspredung wird selten versäumt, durch irgend ein Wort zum Ausdruck zu bringen, daß ihr Ruf makellos ist, daß sie für „ehrlich“ anzusehen sind. Sie gelten schon für den Nachwuchs und werden als solchen geachtet.

<sup>1)</sup> Als Begründung wird angegeben, daß die Beträge oft gestundet würden, „die aufgedingten Lehrlingen von ihrem Lehrmeister wegelaufen und man deswegen hernach mit ihren Eltern vor der Obrigkeit hat streiten müssen“.

<sup>2)</sup> Im 18. Jahrhundert wird es zweimal erwähnt, einmal als Sicherheit gegen das Weglaufen, und das andere Mal muß der Junge ein Jahr länger bleiben als Gegenleistung für das Lehrgeld. Im 19. Jahrhundert wird es öfter erwähnt und schwankt zwischen 15 und 36 fl. Manchmal übernimmt der Meister dafür die Verpflichtungen gegenüber der Zunft.



Eine bestimmte Wanderzeit scheint von Seiten der Zunft nicht gefordert worden zu sein. Nur selten ist davon die Rede. Dagegen legt der Landesherr großen Wert darauf. 1730 verbietet der Amtsverweiser <sup>1)</sup> die Aufnahme als Meister, wenn sich dieser nicht vorher wegen der Wanderjahre bei dem Amt gemeldet hat. In dem Zunftbrief von 1745 erscheint zum ersten Mal eine auf die Wanderschaft bezügliche Vorschrift. Es werden 3 Wanderjahre verlangt, von denen die Regierung nur bei ganz besonderen Gründen befreien will. Befreit wird aber doch gegen Bezahlung einer bestimmten Gebühr oder unter Anrechnung der Soldatendienstzeit. Nur wenige Hinweise bei dem Lossprechen lassen darauf schließen, daß der Bäckerknecht auf die Wanderschaft geht. Die Gesellenzeit ist natürlich von verschiedener Dauer, denn zur selbstständigen Ausübung des Handwerks gehört eine Bäckerei, die sich diejenigen, deren Vater nicht zur Zunft gehört, erst erwerben müssen. Andererseits kommt es auch vor, daß die ganze Gesellenzeit übersprungen wird, daß also Losprechung und Meisterwerden zusammenfallen oder doch nur wenige Monate voneinander getrennt sind. In diesem Falle kann von Wanderschaft nicht die Rede gewesen sein. Wie es von den Meistersöhnen gehalten wird, ist nicht zu erkennen, da nur wenige vor dem Meisterwerden überhaupt genannt werden. Von 1790 ab ist die Aufnahme in die Zunft geknüpft an das Vorzeigen eines fürstlichen Dekrets, das jedenfalls nur ausgestellt wird, nachdem alle Vorschriften erfüllt sind, auch die über die Wanderschaft. Einigemal wird damals im Aufnahmeprotokoll auch ausdrücklich hinzugefügt „nach Vollendung der Wanderjahre“. Damit setzt eine regelrechte Überwachung der Aufnahme durch das Amt ein. Trotzdem ist es ihm auch im folgenden Jahrhundert nicht gelungen, die in Grünberg anscheinend vorhandene Abneigung gegen das Wandern zu beseitigen. Die meisten derjenigen, die sich an das Kreisamt um Aufnahme in die Zunft wenden, haben nicht gewandert. Sie suchen es durch Unentbehrlichkeit im elterlichen Hause und andere Gründe zu entschuldigen; einer gibt sogar als Grund an, daß er geglaubt habe, Meistersöhne seien davon befreit. Das stützt die aus den Akten gewonnene Erkenntnis, daß in Wirklichkeit nur wenige Meistersöhne von Grünberg, wenn sie Aussicht haben, das väterliche Geschäft zu erben, den Wanderstab ergreifen. Nur wenn sie in der Heimat wenig zu erhoffen haben, ziehen sie wohl fort. Der

<sup>1)</sup> Der fürstl. Beamte in Grünberg, für den aber auch andere Amtsbezeichnungen vorkommen.



Grund zur Wanderschaft ist also vermutlich weniger die weitere Ausbildung gewesen, als die Hoffnung, in der Fremde das Glück zu finden, das die Heimat nicht bietet. Die Kreisräte suchen durch strenge Untersuchung der angegebenen Gründe einen Druck in dieser Beziehung auszuüben, ziehen sogar Gutachten des Bürgermeisters, des Gemeinderates und auch der Zunft ein, die aber stets zugunsten der einheimischen Gesellen ausfallen <sup>1)</sup>. Wenn man neben dieser allgemeinen Einstellung die für das 19. Jahrhundert nachweisbaren vergeblichen Versuche des Kreisamtes, den Wanderzwang durchzuführen und die verhältnismäßig geringe Zahl derjenigen, die tatsächlich gewandert haben, berücksichtigt und bedenkt, daß in früherer Zeit nur gelegentlich einmal die Rede ist von „erfüllten Wanderjahren“ und daß in den Rechnungen kein Loskauf vorkommt, was sicher geschehen wäre, wenn das Wandern Pflicht gewesen wäre, dann kann man wohl den Schluß ziehen, daß die Zunft selbst nicht auf die Einhaltung der Wanderbestimmungen von 1745 sah und daß somit von der so oft geschilderten frohen Wanderlust der Gesellen wenigstens bei den Grünberger Meisterföhnen nicht die Rede sein kann.

Ein selbständiger Zusammenschluß der Gesellen wird nirgends erwähnt. Erst 1836 findet sich eine Bemerkung über eine Gesellenherberge <sup>2)</sup>, für die das Bäckerschild geliehen wird. Doch ist mit dieser Herberge sicher die Unterkunft der fremden, durchreisenden Gesellen gemeint, denn zahlreiche wandernde Gesellen führt die allgemeine Wanderbewegung im 19. Jahrhundert auch nach Grünberg <sup>3)</sup>.

### III. Meister.

Genau wie bei den Lehrlingen wird auch bei der Aufnahme der jungen Meister großes Gewicht auf deren einwandfreies Herkommen und guten Ruf gelegt <sup>4)</sup>. Uneheliche, oder solche, die sich etwas zuschulden kommen lassen, haben keine Aussicht auf Aufnahme. Den

<sup>1)</sup> Der Bürgermeister beruft sich sogar darauf, daß von dem früheren Kreisrat nicht so sehr darauf gesehen worden sei, was aber nicht stimmt.

<sup>2)</sup> Die Bäckermeister haben in dieser Zeit eine private Zunftstube.

<sup>3)</sup> Das sehen wir aus einer Abrechnung der 50er Jahre, da jedem reisenden Gesellen von der Zunft 6 Kreuzer gegeben werden. 1855 sind es 141 und 1856 147 Gesellen, an die diese Unterstützung ausgezahlt wird. Nur wenige von ihnen hatten Aussicht, selbständig zu werden.

<sup>4)</sup> Während der Zunftbrief von 1605 nur fordert, daß sie von „frommen Leuten geboren seien“, schreibt der Zunftbrief von 1745 vor: „Wer sich in diese Bruderschaft begeben, sich deren gebrauchen und darinnen bleiben



Aufnahmeprotokollen in den Zunftbüchern wird deshalb fast stets der Name des Vaters und bei Auswärtigen auch die Heimat beigefügt. Für Fremde besteht schon 1605 die Vorschrift, daß sie eingeseffene Bürger von Grünberg sein müssen oder von Stund an werden. Ferner muß ein „Lehrbrief“ über eine 3jährige Lehrzeit vorgezeigt, der Nachweis einer 3jährigen Wanderzeit erbracht oder ein „Dispensationschein“ des Amtes vorgelegt werden<sup>1)</sup>.

In Bezug auf die Eintrittsgebühren wird ein großer Unterschied gemacht zwischen Meistersöhnen und Fremden<sup>2)</sup>. Der Sohn eines Meisters hat nur das Gebotsgeld von 1 fl 10 alb zu bezahlen, das sich in der ganzen Zeit von 1659 ab gleichbleibt<sup>3)</sup>. Nur vor 1672 bezahlt er außerdem noch 10 Kopfstücke = 3  $\frac{1}{2}$  fl. Die Ermäßigung tritt wohl infolge des Zunftbriefes von 1670 ein<sup>4)</sup>.

Dafür muß der Fremde, dessen Vater nicht zur Zunft gehört, umso mehr bezahlen. Das Salbuch fordert 10 fl, dazu kommen 1605 zwei Viertel Weins und 1 Ortsgulden den Armen. Der Zunftbrief von 1670 geht nicht darüber hinaus, doch hat die Zunft selbst in ihren Artikeln von 1675 9 Reichstaler und 31 alb verlangt und auch erhoben. Die Grundforderung, das Gebotsgeld und 10 fl halb für die Zunft und halb für die Herrschaft sind dabei geblieben, dazu kommen aber noch Spenden für Wein und Honigtuchen<sup>5)</sup>. Jede Gelegenheit, die in den Zunftbriefen vorgeschriebene Summe zu überschreiten, wird benutzt, und jedenfalls sind diese Nebenabgaben schon lange vorher Gewohnheit gewesen, nur erst später in dem Zunftbrief anerkannt worden. So übernimmt der Zunftbrief von 1745 die Forderung der Bäcker und gibt ihr gesetzliche Kraft, indem er als Gebühr 10 Reichstaler festsetzt; dazu kommen 20 alb „vor die Meistere“. Dagegen stellt die Abgabe von 1 fl 15 alb für das

will, soll nicht allein von ehrlichen Eltern aus reinem Ehebette erzeugt, sondern auch selbst eines ohntadelhaften Wandels . . .“ sein.

<sup>1)</sup> Vgl. Abschnitt Geselle.

<sup>2)</sup> Das Salbuch sowie die Zunftbriefe machen diesen Unterschied nicht.

<sup>3)</sup> Vgl. Abschnitt Gebot.

<sup>4)</sup> Die Artikel von 1645 sprechen es deutlich aus: „eines Meisters Sohn gibt nichts mehr als 4 Kopfstück Gebotsgeld“ (desgl. Zunftbrief 1745). Das ist auch der Fall, wenn er „eines anderen Tochter nähme, der nicht zünftig wäre.“

<sup>5)</sup> Frühere Leistungen der Zunft, die auf die einzelnen Meister ausgeschlagen worden waren, werden noch lange Jahre nachher von den Fremden erhoben, so 1 Reichstaler für den Kezeß von anno 1642. Später wird noch hinzugefügt: 1 Reichstaler für einen neuen Kezeß von 1712. Also wird 1712 noch der Taler von 1642 erhoben.



Waisenhaus in Darmstadt, 15 Kreuzer für die Armen sicher eine Forderung des Wohlfahrtsstaates dar. Die Gelage, die sich meist an solche Aufnahmen oder andere Amtshandlungen anschließen, gehen zum größten Teil zu Lasten des Bewerber's. Und immer wieder muß die Regierung diesen in den Zunftbriefen in Schutz nehmen <sup>1)</sup>).

So können wir deutlich bei den Gebühren der fremden Meister eine allmähliche Zunahme beobachten und zwar in der Form, daß die Zunft zu der festgesetzten Summe neue Abgaben erhebt und diese dann gegenüber der Regierung durchsetzt und sie anerkennen läßt. Bei der Gebühr von 1745 ist es aber dann geblieben bis zur Auflösung der Zunft, mit einigen kleinen Ausnahmen, für die keine Gründe angegeben sind.

Die von den Fremden geforderte Aufnahmegebühr wird auf die Hälfte ermäßigt, wenn dieser entweder die Tochter oder die Witwe eines Meisters heiratet. Das Gebotsgeld aber muß er ganz erlegen. Ein großer Teil der Fremden ist auf diese Weise in die Zunft gekommen. Von 1659 bis 1848, also in fast 200 Jahren, sind insgesamt 283 junge Meister aufgenommen worden. Davon stehen 213 Meistersöhne 60 Fremde gegenüber; bei 10 läßt sich die Herkunft nicht feststellen. Das sind etwa 22 % Fremde gegen 75 % Einheimische. Dieses Verhältnis ist aber großen Schwankungen unterworfen:

| Zeit      | Jahre | Gesamtzahl | Meistersöhne | Fremde | unbestimmt |
|-----------|-------|------------|--------------|--------|------------|
| 1659—1848 | 190   | 283        | 213          | 60     | 10         |
| 1659—1714 | 56    | 90         | 56           | 29     | 5          |
| 1715—1800 | 86    | 131        | 112          | 17     | 2          |
| 1801—1848 | 48    | 62         | 45           | 14     | 3          |

In den ersten 56 Jahren machen die Fremden fast  $\frac{1}{3}$  der Gesamtzahl aus, in den 86 Jahren des 18. Jahrhunderts aber nur etwa  $\frac{1}{8}$ , während sie im 19. Jahrhundert wieder auf  $\frac{1}{4}$  steigen. Worin liegt der Grund für die Abnahme im 18. Jahrhundert? Die

<sup>1)</sup> Schon 1605 sagt der Zunftbrief: „... und sollen darüber weiter nichts geben, weder zu essen oder zu trinken.“ Doch scheint das nicht viel geholfen zu haben, wie aus folgender (und ähnlichen), den Eintragungen in dem Zunftbuch angefügter Bemerkung deutlich zu ersehen ist: „... und verspricht wegen ein oder das andere in allem die Zunft frei und schadlos zu halten.“ Der Zunftbrief von 1745 erkennt dann wieder eine Gebühr von 20 alb. für fremde Bewerber an, wohl als Ablösgeld für Verpflichtungen, Getränke und Speisen zu verabreichen.



Zahl der Meistersöhne hat sich gegenüber der 1. Periode genau verdoppelt, während der 2. Zeitabschnitt nur etwa die Hälfte größer ist, Grund genug, um den Zustrom der Fremden einzuschränken. Eine nennenswerte Erhöhung der Gebühren aber ist nach 1745 oder praktisch schon seit 1675 nicht mehr eingetreten, die vielleicht die fremden Gesellen hätte abschrecken können. Es ist auch denkbar, daß der Verlust an Bäckern in einem Kriege eine stärkere Zulassung Fremder, vielleicht auch unter günstigeren Bedingungen zur Folge gehabt hat. Die bedeutende Verminderung der Fremden aber läßt darauf schließen, daß die Zunft irgend ein anderes, uns nicht überliefertes Mittel angewandt hat, um den Zustrom der Fremden zu mindern, vielleicht zeitweiligen Ausschluß, oder Aufnahmeverbot fremder Lehrlinge, wie wir eines aus dem 19. Jahrhundert kennen<sup>1)</sup>. Für Meistersöhne gilt dieses Verbot nicht, denn es ist gewissermaßen zu deren und ihrer Väter Schutz geschaffen. Dadurch wird die Einrichtung der Zunft dazu ausgenutzt, die Vorteile der Monopolstellung allein einer Gruppe von verhältnismäßig wenigen Bürgern zugute kommen zu lassen, und es wird ein Zustand geschaffen, der durchaus der mittelalterlichen Idee von der Zunft widerspricht. Das Handwerk soll wohl auch dort die Meister ernähren, aber nicht einzelne Familien.

Die jeweils jüngsten Meister sollen das Amt des Zunftknechts versehen. Dieser hat im Auftrag der Zunftmeister Gänge für die Zunft zu besorgen, wie z. B. das Gebot bei den Meistern anzusagen u. a. Dieser Dienst ist unentgeltlich und wenig beliebt. Die Zunftbriefe von 1605 und 1745 schreiben vor, daß Einheimische und Fremde gleichgehalten werden sollen. Die Zunft benutzt auch diese Gelegenheit zu einer Sonderabgabe, indem sie von den Fremden nach der Ablösung durch den nächst Jüngeren 20 alb „Ablösegeld“ einzieht<sup>2)</sup>. Ungefähr von 1760 ab wird es aber von allen erhoben, doch unregelmäßig eingetragen. Vorübergehend finden wir auch den Brauch, 40 Kreuzer „Anstand“ und 40 Kr. „Abstand“ zu erheben.

Die Zunft legt Wert darauf, daß die jungen Meister verheiratet sind. Die Artikel von 1675 geben die Weisung: es „soll jeder zuvor geheurat haben oder von Stund an freien, oder muß

<sup>1)</sup> S. unten.

<sup>2)</sup> Gewöhnlich wird damit eine Ablösung von der Verpflichtung zum Freihalten der Meister gemeint. Hier scheint es aber tatsächlich eine Ablösung v. einem Dienst zu bedeuten, zumal der Betrag am Ende desselben bezahlt wird.



jährlich der Zunft  $\frac{1}{2}$  Reichstaler geben und ein Fremder einen ganzen". Und von 1700 ab läßt sich beobachten, wie die Zunftmeister bestrebt sind, diese Gelder auch einzuziehen. Zugleich kann man aber auch aus diesen Aufzeichnungen erkennen, daß eine auffallend große Zahl von ihnen damals ledig ist. Unter den 11 von 1725/27 Neuaufgenommenen sind 10 nicht verheiratet. Die Zunft sucht einen Druck auf diese Junggesellen auszuüben; aber es wirkt recht komisch auf uns, wenn wir in dem Protokoll lesen: „... und versprechen diese beiden jungen Meister, weil sie noch nicht gefreit, vermög des Zunftbriefes, so wollen sie innerhalb 8 Tagen freien und jeder seine Braut zeigen oder melden, wo nicht, so ...". Das alles hilft natürlich wenig. Zwei von diesen 10 haben 8, einer sogar 10 Jahre ihren halben Reichstaler bezahlt. Schließlich wird ihm der Rest geschenkt. Es kommen dann nur noch selten Eintragungen dieser Art: von 1812—1823 muß ein „Großherzogliches Heiratsdekret“ vorgezeigt werden. Die späteren Dekrete sind Gewerbepatente und enthalten nichts darüber. Der Zweck, den die Zunft mit dieser Vorschrift verfolgt, ist leicht zu erkennen. Sie will das allzufrühe Melben der Gesellen verhindern, um die Zahl der Meister möglichst niedrig zu halten und um deren Stellung ihren Lehrlingen und Gesellen gegenüber nicht zu untergraben. Andererseits fürchtet sie wohl, daß ihre „Ehrbarkeit“, auf die sie so großen Wert legt, durch die unverheiratete Jugend nicht gerade gefördert würde.

Ein Meisterstück ist bei den Bäckern nicht üblich. Noch 1784 steht in einer Abrechnung an das Amt: „bei dieser Zunft wird kein Meisterstück gemacht“ und erst 1811 steht der erste Vermerk über ein abgelegtes Meisterstück im Zunftbuch, und zwar von einem Fremden, während bei den Meistersöhnen dieser Vermerk noch fehlt. Jene können sich von dieser Verpflichtung bei der Zunft um 10 fl loskaufen. Später wird die Ablegung des Meisterstückes von dem Kreisamt befohlen und auch durchgeführt. Nun ist sie allgemeine Pflicht und es gibt keine Befreiung mehr<sup>1)</sup>. Außer den

<sup>1)</sup> Über die Schwierigkeit der Prüfung ist nichts bekannt. Jedenfalls haben sie alle, die in den Akten darum nachsuchen, bestanden. Das Meisterstück muß gefertigt werden „bei dem Zunftmeister, wo sich die Zunftstube befindet.“ Dagegen suchen wiederholt junge Meister mit der Begründung, Mehrkosten zu vermeiden, die Erlaubnis zu erlangen, es zu Hause ablegen zu dürfen. Die Zunft aber erhebt Einspruch bei dem Kreisrat unter Berufung darauf, daß es seither so Brauch gewesen sei, weil der Prüfling in seiner eigenen Wohnung nicht genügend bewacht werden könne. Sie setzt es auch durch unter dem Vorbehalt, daß keine Verteuerung einträte.



Zunftmeistern müssen zwei von diesem bestellte „Schaumeister“ zugegen sein; diese vier unterschreiben dann die Bescheinigung an das Kreisamt, daß die Meisterprüfung abgelegt und bestanden sei.

Überhaupt kann man gut beobachten, wie im 19. Jahrhundert das Recht, Meister zu ernennen, der Zunft immer mehr entgleitet und an das Kreisamt übergeht. Schon früher und bis in die letzte Zeit hinein setzt sich das Amt für die Einhaltung der Wanderzeit ein. Seit 1790 (zweimal schon früher 1733 und 1742) ist dem Aufnahmeprotokoll stets beigelegt, daß ein „fürstl.“ später „großherzogliches Dekret vorgezeigt“ worden sei. Von 1814 ab muß ein „Meisterdekret“ und eine Zeitlang auch ein „Heiratsdekret“ beigebracht werden. Immerhin steht am Anfang des 19. Jahrhunderts der Zunft noch das Recht der Befreiung vom Meisterstück zu und das Loskaufgeld wandert in ihre Kasse. Das hört aber bald auf und es zieht eine strenge Ordnung ein, wie aus den Akten der 40er bis 60er Jahre zu ersehen ist. Der Geselle meldet sich beim Kreisamt um Aufnahme in die Zunft, wobei er den Nachweis zu erbringen hat, daß er „die Bäckerprofession zünftig erlernt hat“ und eine bestimmte Zeit gewandert hat, unter Vorzeigung des Wanderbuchs. Erfüllt er die letzte Bedingung nicht, so muß er die Gründe dafür möglichst eingehend angeben. Ferner ist eine Bescheinigung erforderlich von der Bürgermeisterei, daß der Betreffende in „das Ortsbürgerregister der Gemeinde Grünberg nach vorheriger Erfüllung aller ihm obliegenden Leistungen eingetragen worden“ ist, und daß er in irgendeiner Form seiner Militärpflicht genügt hat. Sind alle diese Punkte erfüllt, dann erfolgt die Ausstellung des Meisterdekrets und, wenn nötig, des Dispensationsdekrets von der Wanderschaft. Nun erst kann die Zunft ihn als Mitmeister aufnehmen. Man sieht, daß dies nur noch ein formelles Recht ist. So beziehen sich Einwände von seiten der Zunft nur auf Kleinigkeiten. Die Gebühren aber werden wie seither erhoben.

### B. Verfassung und Verwaltung.

Die Zunftverfassung trägt durch das Recht der Selbstverwaltung einen unverkennbar demokratischen Zug. Wenn dieses Recht auch in mancher Beziehung eingeengt ist durch die landesfürstliche Regierung, so ist die Zunft doch innerhalb dieser Grenzen, die zunächst noch einen großen Spielraum lassen, selbständig. Die Quellen zeigen, wie auch dieses Recht der Zunft allmählich verloren geht.



## I. Das Gebot.

Das Recht der Selbstverwaltung wird ausgeübt in dem „Gebott“, in der Zunftversammlung. Man unterscheidet ordentliche und außerordentliche Gebote. Die letzteren sind über das ganze Jahr zerstreut. Sie werden je nach Bedarf abgehalten, so bei Aufnahme junger Meister oder Lehrlinge, bei irgend einem Streitfall u. a. Jeder Meister hat das Recht, eine Zusammenkunft zu beantragen, nachdem er das „Gebotsgeld“ bezahlt hat. Darauf lassen die Zunftmeister die Zunft zusammenrufen und zwar durch den jeweils jüngsten Meister, den sog. Zunftknecht. Dieses „Aussagen“ des Gebotes durch den jüngsten Meister muß eine alte Sitte gewesen sein, denn schon in den Artikeln von 1675 wird sie ausführlich formuliert. Jeder Meister hat die Pflicht bei Gebot zu erscheinen, „es sei denn, daß er über Feld oder in der Mühl oder im Backen wär, doch soll er zuvor bei dem Zunftmeister lassen Urlaub heischen bei Straf 2 alb“<sup>1)</sup>.

Über den Verlauf der Versammlung selbst haben wir in Grünberg keine zusammenhängende Schilderung. Nur Andeutungen lassen erkennen, daß über dem ganzen Gebot und über den einzelnen Amtshandlungen eine gewisse Feierlichkeit liegt, die durch feststehende Formen erzeugt wird<sup>2)</sup>. Die verhängten Strafen beweisen, daß die Zunftmeister sich die Wahrung der Ordnung und einer würdigen Haltung der Zunft angelegen sein lassen. Es besteht auch eine Vorschrift, daß „kein Meister aus dem Handwerk schwäken“, daß also über die Verhandlungen Stillschweigen gewahrt werden soll. Ist der amtliche Teil, der das Zusammenrufen der Zunft veranlaßt hat, erledigt, so folgt meist ein ausgedehnter gemüthlicher Teil. Sehr zahlreiche Bemerkungen, die den Buchungen über Einnahmen angefügt sind: „sind alsobald vertan worden“ zeigen, daß im allge-

<sup>1)</sup> Doch hören die Klagen nie auf, daß sogar junge Meister sich über diese Vorschrift hinwegsetzen und trotz zweimaligen Rufens nicht kommen, und es muß auf Versammlungen immer wieder auf diese Pflicht hingewiesen werden. Auch Strafen kommen vor. Doch kann man annehmen, daß die Fälle zu den Ausnahmen gehören und daß die Mehrzahl dem Rufe Folge leistet.

<sup>2)</sup> So erfolgt die Neuaufnahme von Meistern bei offener Lade, die Artikel werden ihnen vorgelesen und sie versprechen „mit Handgelöbniß“, ihnen „nachzuleben“. Ein gewisser Anstand und gutes Benehmen wird von allen verlangt: „Wann auch das Handwerk beieinander ist und sich einer oder mehr mit ungeschickten als mit Gotteslästerung oder sonst unanständigen Worten vernehmen läßt, der soll mit einem Gulden in Straf verfallen sein“. Eine Strafe von 2–5 fl aber steht auf Streit untereinander vor offener Lade oder wann „einer dem andern seinen ehrlichen Namen angreift.“



meinen die Gelder nicht lange in der Lade zu ruhen brauchen <sup>1)</sup>, und gar mancher Streit entsteht, dessen Beilegung oder Bestrafung nachher noch die Zunftmeister beschäftigt. Jede Gelegenheit, durch das Gebot zusammenzukommen, wird benutzt und oft folgen die Gebote kurz hintereinander mit Gegenständen, die leicht hätten zusammen behandelt werden können.

Das wichtigste aller Gebote im Laufe eines Jahres ist das Neujahrsgebot, auch Januargebot genannt, das regelmäßig am 2. bzw. 3. Januar abgehalten wird. Die Tagesordnung kann man mit der einer Hauptversammlung der heutigen Zeit vergleichen. Zunächst müssen die Zunftmeister des letzten Jahres Rechnung ablegen über Einnahmen und Ausgaben. Darauf folgt die Neuwahl der Zunftmeister und Geschworenen; damit beginnt das neue Zunftjahr. Ferner werden von den einzelnen Mitgliedern Beiträge eingezogen. Eine Zeitlang <sup>2)</sup> wird auch noch ein anderes Gebot, das sog. Johannisgebot herausgehoben dadurch, daß dabei die halbjährige Abrechnung mit dem ersten Zunftmeister vorgenommen wird. Aus der Tatsache, daß das Neujahrsgebot auch „Zunftgerichtstag“ genannt wird, ist zu erkennen, daß in früherer Zeit an diesem Tage innerhalb der Zunft Gericht abgehalten wurde. In den vorliegenden Zunftbüchern aber ist von einem ausgesprochenen Gericht nichts mehr zu merken. Es werden wohl Strafen verhängt über die Zunftmeister, doch kann das auch bei jedem anderen Gebot geschehen. Zwar gehen alle drei Zunftbriefe auf die Regelung von Streitfällen ein: „Würden sich auch zweien oder mehrere dieses Handwerks mit Worten oder sonsten entzweien, sollen sie sich in der Güte vereinigen und die Sache vor Unserem Amte beizulegen gehalten sein, und vor diesem der schuldig Befundene nach Befinden zur Strafe gezogen werden“. Da die betr. Stelle im Zunftbrief von 1605 denselben Sinn hat, muß schon damals formell der Zunft die Gerichtsbarkeit entzogen und den Beamten übertragen gewesen sein. Praktisch aber läßt sich kein Fall finden, wo das Amt in einer Streitigkeit um Entscheidung angerufen worden ist, vielmehr hat die Zunft selbst darüber entschieden.

Auf diesen Geboten werden alle Fragen, die die Zunft als solche bewegen, erörtert und beraten. Das Ergebnis dieser Beratung wird in Form eines Beschlusses in das Zunftbuch eingetragen, oder den schon vorhandenen Artikeln angefügt. So sind die Gebote die Geburtsstunde all der Bestimmungen, die das Leben

<sup>1)</sup> Vgl. 2. Kap.    <sup>2)</sup> Ungefähr v. 1689 ab zu verfolgen.



innerhalb der Zunft regeln. Ergibt sich dann die Notwendigkeit, sie z. B. als Waffe gegen andere Zünfte oder den Rat zu gebrauchen, so wirkt die Zunft darauf hin, daß diese Bestimmungen in den neuen Zunftbrief, aufgenommen werden <sup>1)</sup>. Damit ist die selbstgegebene Anordnung von der Regierung anerkannt, ist Gesetz, nach dem sich alle richten müssen. Wenn wir diese Erkenntnis auf die ältere Zeit, die Zeit der Entstehung und Blüte übertragen, so kann man annehmen, daß die Zunftbriefe eigentlich in den Zunftstuben entstanden sind, und daß der Rat, später der Landesherr ihnen Gesetzeskraft verliehen hat. So erklärt sich auch die Verschiedenartigkeit zwischen den Zunftbriefen der einzelnen Orte und auch der einzelnen Zünfte innerhalb desselben Ortes. Im Grund genommen schafft sich die Zunft ihre Gesetze selbst, wenn sie auch an die Anerkennung durch den Landesfürsten gebunden ist. Von dieser Seite werden im allgemeinen nicht viel Schwierigkeiten gemacht, wenn nicht die Interessen anderer gefährdet werden. In den Zunftbriefen erklärt sich sogar der Fürst bereit, auch die Gewohnheitsrechte rechtskräftig werden zu lassen und fordert die Zunft auf, sie dem Amt mitzuteilen.

So ist das Gebot eigentlich der Mittelpunkt des zünftigen Lebens. Von hoher Wichtigkeit für die ganze Entwicklung des Zunftwesens ist es gewesen, daß die Versammlungsfreiheit fast unumschränkt ist. Der Rat scheint das ihm zustehende Recht, die Versammlungen, wenigstens das Neujahrsgebot durch einen Obmann überwachen zu lassen, kaum ausgeübt zu haben. Im allgemeinen braucht die Zunft noch im 18. Jahrhundert niemand Rechenschaft darüber abzulegen, wie oft und zu welchem Zwecke sie sich versammelt. Aus einem Beispiel scheint hervorzugehen, daß sogar die Mitglieder eine Versammlung gegen den Willen der Zunftmeister einberufen können und daß diese „versammelte Zunft“ sogar die nicht erschienenen Zunftmeister bestraft. Ob die Strafe durchgesetzt wird, ist nicht zu ersehen. Formal scheint jedenfalls die Zunft das Recht gehabt zu haben, auch gegen die von ihnen selbst gewählten Zunftmeister Stellung zu nehmen, ein Beweis dafür, daß das demokratische Prinzip im hohen Grade verwirklicht ist.

In einem Punkte nur verlangt die Regierung schon frühzeitig Einblick und Rechenschaft, nämlich in die Rechnungsführung, da ja ein Teil der Einkünfte den Fürsten zusteht. Später gewinnt sie auch Einfluß auf die Aufnahme junger Meister, und allmählich ver-

<sup>1)</sup> D. i. sehr gut bei den Leinewebern zu verfolgen



liert das Gebot immer mehr an Handlungsfreiheit. Besonders im 19. Jahrhundert ist eine starke Abnahme zu beobachten, und schließlich wird das Versammlungsrecht überhaupt aufgehoben. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kreisamtes dürfen sich jetzt die Meister versammeln, und es wird ihnen verboten, über gewisse Gegenstände zu sprechen. Mit solchen Bestimmungen wird natürlich die Zunft in ihrem Kern getroffen. Mit der Beseitigung der Selbstverwaltung bleibt nur noch ein Schema übrig, das nicht lange mehr lebensfähig sein kann.

## II. Verwaltung.

1. **Zunftmeister.** Der Vorstand der Zunft besteht aus zwei Zunftmeistern, zwei Geschworenen und einem Obmann. Die eigentliche Leitung liegt in den Händen der beiden Zunftmeister. Sie werden in der Regel auf dem Neujahrsgebot für die Dauer eines Jahres von der Gesamtheit der anwesenden Meister mit Stimmenmehrheit gewählt. Im 16. Jahrhundert heißen sie „Kerzenmeister“<sup>1)</sup>, im 17. Jahrhundert „Kirchenmeister“. Um 1700 taucht der Name Zunftmeister auf, der sich rasch eingebürgert hat. Ihre Amtszeit läuft von Neujahr zu Neujahr und selten bleibt einer zwei Jahre im Amte. Das ändert sich im 19. Jahrhundert; wahrscheinlich auf Anordnung vom Amte läuft von 1823 ab die Amtszeit von Johanni bis Johanni und es häufen sich nun die Fälle, wo die Zunftmeister 2 und mehr Jahre ihr Amt inne haben<sup>2)</sup>. Der ältere von beiden ist aber verpflichtet, den Mitgliedern jedes Jahr Gelegenheit zur Neuwahl zu geben. Als dies unterbleibt, greift wahrscheinlich auf Beschwerde der Zunftmitglieder das Kreisamt ein und gestattet eine Zunftversammlung ohne Einberufung durch den Zunftmeister. Da dieser dabei nicht wiedergewählt wird, gibt er die Zunftlade nicht heraus und stellt keine Abrechnung auf; er muß erst durch das Kreisamt dazu gezwungen werden. Ein ähnlicher Fall ereignet sich etwas später. Wir sehen auch hier wieder, daß im 19. Jahrhundert die Zunft die Kraft verloren hat, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu erledigen. Das Kreisamt muß einschreiten und hat sogar das Recht, Mitglieder wegen Nichtausübung ihrer Wahlpflicht zu bestrafen.

<sup>1)</sup> Grimm, Deutsches Wörterbuch: „in katholischen Ländern ein Kirchenbedienter, der darauf steht, daß alle in die Kirche verfallenen Straßkerzen recht eingeliefert werden.“ — Diese Aufgabe gehörte also zu den Pflichten der Zunftvorsteher und gab ihnen den Namen. Kirzenmeister ist sprachlich dasselbe.

<sup>2)</sup> 1857 erfolgt die Wahl auf die 3 folgenden Jahre.



Eine bestimmte Reihenfolge oder irgend ein System bei der Wahl habe ich nicht feststellen können. Die wenigen Stellen, die auf eine „Ordnung“ hinweisen, sind zu ungenau. Meistens werden ältere Meister gewählt. Es darf natürlich nichts gegen sie vorliegen<sup>1)</sup>. Auch in Abwesenheit kann jemand gewählt werden. Wer zum ersten Male Zunftmeister wird, zahlt 20 alb für „ein halb Viertel Wein“<sup>2)</sup>. Das Zunftmeisteramt wird von vielen nicht gerade begehrt. Für einen Postkauf habe ich aber keinen Beleg bekommen. Desgleichen nicht für sonstige Abgaben<sup>3)</sup>. Diese Abneigung gegen Übernahme des Amtes erklärt sich aus den zahlreichen Pflichten, denen naturgemäß nicht jeder gewachsen ist. Die Zunftmeister rufen das Gebot zusammen, führen dabei den Vorsitz, schlichten Streitigkeiten, ahnden Widersetzlichkeiten, wachen über den Ruf der Zunft, führen die Verhandlungen mit dem Rat und den fürstlichen Beamten, kurzum: sie vertreten die Zunft nach innen und außen. Dabei werden manchmal auch hohe Anforderungen an ihre Fähigkeiten gestellt bei der Durchführung wichtiger Angelegenheiten, wie z. B. bei der Abwehr von drohenden oder ungerechten Abgaben (s. später: Kreuzerabgabe). Eine wichtige Aufgabe ist das Einsammeln und Verwalten der Gelder. Von 1762 ab liegen uns auch Abrechnungshefte vor, die ebenfalls von den Zunftmeistern geführt, wenn auch meistens von Schreibern angefertigt werden (s. 2. Kapitel). Die Zunftmeister teilen sich in diese Arbeiten auf die Weise, daß jeder ein halbes Jahr die Geschäfte führt<sup>4)</sup>. Der ältere der beiden Zunftmeister führt die Geschäfte im ersten Halbjahr. Bei ihm wird auch die Zunftlade aufbewahrt. Nach der Wahl zieht die Zunft mit der Lade in das Haus des neuen Zunftmeisters, wo dann in Zukunft auch die Versammlungen stattfinden.

<sup>1)</sup> So wird ein neu gewählter Zunftmeister, weil er „eine Aktion mit Scheltworten hat und auch nit bei offener Lade hat beilegen wollen“, übergangen bis zur Beilegung des Streites.

<sup>2)</sup> Und zwar zahlt er dieses „Ablösgeld“ am Ende seiner Amtszeit; es wird von 1737 ab nicht mehr erwähnt.

<sup>3)</sup> Höhmann, S. 39 u. S. 38.

<sup>4)</sup> Dieses ist zu erkennen aus anfangs regelmäßigen, später seltener werdenden Eintragungen im Zunftbuch zwischen 1689 und 1744. In dieser Zeit findet am Anfang der zweiten Jahreshälfte eine Abrechnung mit dem Zunftmeister des ersten Halbjahres statt, in der Regel am 24. Juni, an „Johanni“; doch fällt sie manchmal auch noch in den August. Die Halbjahresabrechnung mag wohl auch weiterhin zwischen den beiden Zunftmeistern Brauch geblieben sein, nur hat sich die Gesamtabrechnung vor versammelter Zunft am Neujahrsgebot als genügend herausgestellt.



Diesen verantwortungsreichen Pflichten stehen auch Vorteile gegenüber. Sie beschränken sich im wesentlichen auf die Ehre, zum Führer erwählt zu sein, und auf die Anerkennung dieser gehobenen Stellung bei den Zunftveranstaltungen innerhalb der Zunft und bei Repräsentationen nach außen. Das Recht, Strafen zu verhängen, ist an die Genehmigung der „versammelten Zunft“ gebunden. Die Stellung der Zunftmeister ist aber ziemlich unabhängig insofern, als sie nur der Zunft Rechenschaft schuldig sind, und erst gegen Ende der Zunft auch den fürstlichen Beamten. — Eine Vergütung für ihre Mühewaltung ist nicht üblich<sup>1)</sup>. Im Gegenteil: ihre privaten Geldmittel werden durch das Vorschießen von ungedeckten Ausgaben stark in Anspruch genommen (s. 2. Kap.).

Je mehr aber das fürstliche Amt in Grünberg, später das Kreisamt, Einfluß auf die Rechnungsführung und auf die Ausgaben und auch auf andere Zweige der Verwaltung erhält, desto geregelter wird diese. Dadurch wird die Führung des Zunftmeisteramtes leichter. Da das Ansehen aber wohl nicht sinkt, finden wir in dieser Zeit das Bestreben der Zunftmeister, möglichst lange im Amte zu bleiben, und die Zunft muß, wie wir oben gesehen haben, die Beamten zum Schutze ihrer Verfassung anrufen.

## 2. Geschworene.

Den Zunftmeistern stehen 2 Geschworene zur Seite und zwar seit 1745 zunächst einer, seit 1747 stets zwei. Deutlich läßt sich der Kampf verfolgen zwischen Rat und Zunft, der zu ihrer Einsetzung geführt hat. Dem Rat ist es darum zu tun, eine ständige Kontrolle der zum Backen verwendeten Früchte durch vereidigte Meister zu gewinnen. Jahrzehntelang wehrt sich die Zunft. Wodurch sie zum Nachgeben gezwungen wird, ist nicht zu erkennen. Tatsächlich leisten die Geschworenen dem Beamten („Hofrat“) als Vertreter der Regierung einen Eid<sup>2)</sup>. Neben den Zunftmeistern unterschreiben die Geschworenen, wenn auch nicht regelmäßig, die Protokolle und zwar kann man vielfach die Beobachtung machen, daß die Abrechnungen von den alten Geschworenen und den neuen Zunftmeistern unterschrieben werden. Folglich haben sie die Aufgabe, die Rechnungen zu prüfen und die Übergabe an die neuen Zunftmeister zu über-

<sup>1)</sup> Erst seit 1838 werden 1 fl 20 Kr. für sogenannte Bureaukosten angerechnet.

<sup>2)</sup> Nach den Rechnungsheften werden diesem 20 alb für die Abnahme des Eides bezahlt. Vgl. Kap. 3. A. I.



machen. Später stellen sie auch die Getreidepreise auf dem Markt fest und liefern so die Grundlagen für die Preisfestsetzungen der Backwaren. Ihre Stellung läßt sich wohl dahin kennzeichnen, daß Meister des Handwerks durch Eid gebunden sind, die Interessen der Herrschaft und der Verbraucher innerhalb der Zunft zu wahren. Da aber auch jetzt keine Bestrafungen wegen Vergehen gegen die Vorschriften zum Schutze der Konsumenten durch die Zunft vorkommen, ist anzunehmen, daß die Geschworenen nicht allzustreng gewesen sind. Ob die Geschworenen ernannt oder erwählt werden, ist nicht festzustellen. Sie wechseln in der Regel jährlich, wie die Zunftmeister <sup>1)</sup>).

### 3. O b m a n n.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unterschreibt die Abrechnungen vielfach noch ein fünfter und zwar „als Obmann“. Zum ersten Male findet sich sein Name 1768. Er ist kein Bäcker. 1794 berichten die Ratsprotokolle: „Die Obmannschaften bei den Zünften sind für 1794 . . . geblieben wie sie gewesen“. Es folgen die Namen der Obmänner bei den einzelnen Zünften. Nach deren Tode werden dann noch andere bestellt, so auch bei den Bäckern. Doch ist der Name des neuen nicht mehr bei den Unterschriften im Zunftbuch. Einigemal findet sich in dieser Zeit in den Rechnungsheften der Vermerk, daß zusammen mit dem Herrn Obmann eine gewisse Summe verzehrt worden ist. Nur eine einzige Stelle in dem Rechnungsheft vom Jahre 1726 verrät, daß dieses Amt schon früher eingeführt war <sup>2)</sup>. Aus diesen wenigen und dürftigen Stellen ist immerhin zu erkennen, daß der Obmann vom Rat bestellt wird, und daß er die Aufgabe hat, dem Neujahrsgebot beizuwohnen und die Abrechnung zu überwachen, ferner aber, daß dies nicht regelmäßig durchgeführt worden ist. Wahrscheinlich haben die Zünfte selbst jeden Grund benutzt, sich von diesem unbequemen Beobachter zu befreien.

<sup>1)</sup> Auffallend ist in späterer Zeit ein streng eingehaltener Wechsel der beiden Ämter. Von 1789 ab werden die Geschworenen im nächsten Jahre Zunftmeister, von 1800 ab erscheinen umgekehrt die Zunftmeister im Jahre darauf als Geschworene.

<sup>2)</sup> Hier wird dem Bericht über die Rechnungsablage am Neujahrsgebot hinzugefügt, daß „diese Rechnung ad interim weilen der verordnete Hr. Obmann nicht dabei gewest, so weit abgenommen worden“, und daß sie auf Verlangen noch einmal dargelegt werden soll.



## 2. Kapitel: Das Geldwesen der Zunft.

Die Verwaltung der Finanzen gehört zu den Pflichten der beiden Zunftmeister. Diese haben die Aufgabe, die fälligen Gelder einzuziehen und davon die Ausgaben zu bestreiten. Bei Antritt ihres Amtes übernehmen sie den Kassenvorrat bzw. die Schulden und legen am Ende desselben vor versammelter Zunft über den Bestand der Kasse Rechenschaft ab.

### I. Einnahmen.

Die Einnahmen fließen aus ganz verschiedenen Quellen. Sie werden entweder gleich bei einer Amtshandlung oder durch „Gebezettel“ erhoben. Die wichtigsten sind:

1. Das Gebotsgeld. Es wird von jedem, der das Gebot in Anspruch nimmt, entrichtet<sup>1)</sup> Der Betrag ist in der ganzen Zeit nicht geändert worden. Nur die Geldsorten wechseln. Anfangs beträgt er 4 Kopfstück, dann 1 fl 10 alb und schließlich im 19. Jahrhundert 1 fl 20 fr.

2. Die Gebühren für Aufdingen und Lossprechen der Lehrlinge und für Aufnahme der Jungmeister.

3. Die Ablösgelder von den Zunftknechten und von denen, die zum ersten Male Zunftmeister gewesen sind. Sie werden auch als Ablösung von Verpflichtungen der Neuaufgenommenen gegen die alten Meister entrichtet.

4. Die Loskaufgelder von den Lehrjahren, die recht beträchtlich sind, von Wanderjahren und vom Meisterstück.

5. Beiträge der Mitglieder und Umlagen. Es ist merkwürdig, daß weder in den Zunftbriefen noch in den Artikeln ein regelmäßiger Beitrag genannt wird. Es finden sich nur unter der Bezeichnung „Lörnes“ viele Eintragungen, die vor der Einführung der Rechnungshefte unregelmäßig sind, dann aber fast ohne Ausnahme jährlich erhoben werden<sup>2)</sup>. Von 1823 ab kommen sie nicht

<sup>1)</sup> Es stellt nur eine Gebühr, eine Art Entschädigung für die Meister dar für das Zusammenkommen. Infolgedessen kann es nicht zurückverlangt werden, wenn das Ansuchen, z. B. Aufnahme eines Lehrlingen, abge schlagen wird und muß bei Erneuerung des Gesuches abermals gezahlt werden.

<sup>2)</sup> Die gebuchten Beträge sind allerdings so verschieden, daß keine bestimmten Angaben über die Höhe des Jahresbeitrages zu machen sind; entweder schwankt sie oder wird die Verschiedenartigkeit durch verspätete Zahlungen bewirkt, die ohne Unterschied als Einnahme eingetragen werden.



mehr vor. Wahrscheinlich sind die Beiträge abgeschafft und durch „Zunftauflagen“ ersetzt worden.

6. Umlagen. Wenn diese Lörnes nicht ausreichen, werden besondere Umlagen erhoben, die unter dem Vermerk: „an erhobenen Bazen, Groschen, albus, Gulden“ und ähnlichen Bezeichnungen geführt werden. Die Umlagen erreichen manchmal eine beträchtliche Höhe, die sich nach der des Bedarfes richtet.

7. Strafen, die den Mitgliedern bei Verstößen gegen die zahlreichen Vorschriften auferlegt werden, meist 1—2 fl<sup>1)</sup>.

8. Die Versteigerung des Bäderschilbes<sup>2)</sup>.

9. Kleinere Einnahmen, wie Leihgebühr für das „Leichtuch“ bei Beerdigungen usw.

## II. Ausgaben.

1. Zahlungen an die Herrschaft. Von fast allen laufenden Einnahmen, in erster Linie von den Aufnahmegeldern und den Strafen, fällt die Hälfte der Herrschaft zu. Das ist schon im Salbuch von 1591 und im ersten Zunftbrief von 1605 klar ausgesprochen. Von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl für das Waisenhaus in Darmstadt und dem <sup>1</sup>/<sub>2</sub> fl für die Armen in Grünberg bekommt die Zunft nichts. Diese Herrschaftsgelder werden bei der Abrechnung gleich abgeliefert, kommen also als Einnahme überhaupt nicht in Betracht. Etwa von 1824 ab wird von der Zunft für die Herrschaft nichts mehr erhoben. Der Schirnzins, der ebenfalls nur eine Abgabe für den Landesfürsten darstellt, wird etwas später abgelöst durch eine einmalige Zahlung<sup>3)</sup>. Auch „Sporteln“ (Amtsgebühren) sind öfter eingetragen ohne nähere Angaben, wofür.

<sup>1)</sup> Doch läßt sich die Beobachtung machen, daß viele verhängte Strafen nachher ermäßigt werden, oft über die Hälfte, z. T. werden sie auch geschenkt, obgleich die Höhe für einzelne der Strafen in den Zunftbriefen und Artikeln festgesetzt ist.

<sup>2)</sup> Sie erbringt 1743 auf 10 Jahre 14 fl Einnahme, in den 60er Jahren aber jährlich 3 fl bar und 2 fl für Wein, in den 90er Jahren 1 fl. Von 1820 ab übernimmt die Zunft vertraglich die Verpflichtung, das Geld beim Pächter des Bäderschilbes zu verzehren, sodaß es überhaupt nicht mehr als Einnahme erscheint. 1836/42 wird das Schild für die Gesellenherberge verliehen unter derselben Bedingung. 1841 ist kein Liebhaber mehr dafür da. In den 50er Jahren bekommt der Meister, der die Gesellenherberge hat, noch 45 fr. für das Schild jährlich. So ist aus der ursprünglichen Einnahme eine Ausgabe geworden. Das Schild ist nicht mehr vorhanden.

<sup>3)</sup> Ein Beispiel für die jährliche Abrechnung mit dem fürstlichen Amt in Grünberg ist uns aus dem Jahre 1767 erhalten.



2. Die reinen Verwaltungskosten sind, da alle Ämter ehrenamtlich verwaltet werden, verhältnismäßig gering<sup>1)</sup>. Fremde Hilfe beim Aufstellen der Rechnung und Zusammenstellung der Quittungen, die den Rechnungen beigelegt werden müssen, wird von der Zunft bezahlt. Diese Verwaltungskosten schnellen aber stark in die Höhe in Zeiten von großen Prozessen oder bei sonstigen außerordentlichen finanziellen Anstrengungen. Dann häufen sich die Zahlungen für Anwälte, Bescherden, Berichte, Porto, Gänge nach Gießen, Darmstadt und in die Umgebung mit Tagegeldern u. s. w.

3. Miete für das Verkaufslokal, die Schirn (s. dort).

Auch Strafen, die von der Behörde aus irgendeinem Grunde verhängt werden, sind gerade nicht selten.

5. In Kriegszeiten wird natürlich auch die Zunft als solche herangezogen<sup>2)</sup>.

6. Mildtätige Ausgaben, wie Unterstützungen von „armen Meistern“ und durchreisenden Gesellen, Anschaffung des Leichentuches zum Begräbnis der Mitglieder.

7. Der weitaus größte Teil aller Ausgaben wird in Anspruch genommen durch die „Zehrungen“ bei den Versammlungen und bei Handlungen im Auftrage der Zunft. In dieser Beziehung kennen die Meister kein Maß. Man muß zwar bedenken, daß einige Einnahmeposten wie Gebotsgeld und Ablösgelder direkt zur Bestreitung der Unterhaltskosten bei den Geboten eingerichtet sind. Aber auch die größeren Einnahmen wie die Meistergelder verschwinden auf diese Weise. Jede Gelegenheit wird benutzt, um sich auf Kosten der Zunftkasse gütlich zu tun: Vorladungen vor Gericht, Ausgabe einer neuen Backprobe, die städtischen Gerichtstage, Aufstellung der Abrechnung und der „Urkunden“ u. v. a. Und häufig sind in früherer Zeit die Bemerkungen hinter der Buchung von Einnahmen: „sind allsobald vertan worden“, ein Zeichen dafür, daß sie garnicht in die Abrechnung aufgenommen werden.

<sup>1)</sup> Sie erstrecken sich lediglich auf Papier, Abschriften von Artikeln oder Zunftbriefen, Auslösen von Befehlen des Amtes oder Rates, wie z. B. der Backproben, Instandhalten der Lade und ähnliches. Erst von 1830 ab werden den Zunftmeistern geringe Beträge bezahlt für „Stubenzins und Lichter zu der Haltung der Zunftgeboten“ und etwas später (1838) Bureaukosten, eine Vergütung für persönliche Arbeiten der Zunftmeister.

<sup>2)</sup> Das geht aus der Tatsache hervor, daß von jedem fremden Jungmeister auch später noch 1 Reichstaler erhoben wird „zu den Recesen in anno 1642 welches damahl einem Jedweter Meister getragen hatt“; desgleichen 1 Reichstaler aus dem Jahre 1712.



## III. Rechnungsausgleich.

Wenn man die Jahresabschlüsse durchsieht, gewinnt man den Eindruck, daß die Zunft eigentlich niemals aus den Geldsorgen herausgekommen ist. Eine Tendenz, für die Zukunft zu sorgen und einen Notgroschen zu sparen, ist in den 2 1/2 Jahrhunderten, für die Abrechnungen vorliegen, nicht zu beobachten. Wie das Geld eingeht, so wird es, meistens noch am selben Gebot „vertan“ oder „verzehrt“<sup>1)</sup>. Auch dauerndes Defizit bei den Abrechnungen tut der Geselligkeit keinen Abbruch. Der Zunftmeister legt dann das Geld aus und wird vom nächsten, manchmal auch erst von einem späteren bezahlt. Er muß also während seiner Amtszeit die fehlenden Gelder vorschießen. Einigemal bleibt auch der Zunftmeister der Zunft etwas schuldig. Das erklärt sich wohl so, daß er die fälligen Beträge nicht eingezogen hat und die Zunft sich nun an ihn hält; denn Rückstände der Mitglieder gehören nicht zu den Seltenheiten.

Steigen die Ausgaben der Zunft so hoch, daß sie durch regelmäßige Einkünfte nicht mehr gedeckt werden können, dann wird eine Umlage erhoben. Bei großen Ausgaben, die eine größere Menge flüssigen Geldes erfordern, nimmt die Zunft ein Kapital auf und zwar bei ihren Mitgliedern. Dafür müssen die Zinsen aufgebracht werden. Das ist vor allem der Fall bei 2 großen Prozessen<sup>2)</sup>. Diese Kapitalien werden meistens durch Umlagen abgetragen; für deren Erhebung wird ein bestimmter Prozentsatz vergütet. Im ganzen betrachtet ist es erstaunlich, wie steuerkräftig die Mitglieder doch sind, selbst nach einem verheerenden Kriege. Dieses Bewußtsein von der finanziellen Leistungsfähigkeit in Ausnahmefällen mag auch den Gedanken, für Zeiten der Not zu sparen, zurückgedrängt haben. Alle laufenden Beiträge und Gebühren für die Zunft sind wohl eigentlich nur aufgefaßt worden als Mittel zur gemeinsamen Befriedigung des geselligen Bedürfnisses.

<sup>1)</sup> Ergibt der Jahresabschluß noch einen Überschuß, so bleibt manchmal am Ende der Sitzung nicht mehr viel übrig. Es kommt sogar vor, daß man dem letzten Zunftmeister, in dessen Wirtschaft die Sitzung abgehalten worden ist, noch etwas schuldig bleibt.

<sup>2)</sup> Der eine, wahrscheinlich um 1710—13, ist nur aus den Rechnungen zu erschließen; der Streitgegenstand ist nicht bekannt. Es werden u. a. 90 fl geliehen, an denen 1717 noch bezahlt wird. In dieser Notzeit schenkt die Zunft einem Lehrling 2 Lehrjahre, was ihr 30 fl einbringt. Der 2. Kampf spielt sich um die sogenannte Kreuzerabgabe ab, auf die ich später genauer eingehe. 100 fl werden 1825 geliehen zum Loskauf von dem herrschaftlichen Schirnzins. 50 fl zur Einlösung des neuen Zunftbriefes.



Die Regierung aber sieht diese Geschäftsführung mit ganz anderen Augen an. Ihren Beamten muß sie direkt als Lotterwirtschaft erscheinen, was sie natürlich vom wirtschaftlichen Standpunkt aus auch ist. Es fragt sich aber doch, ob für die Zwecke der Zunft eine peinlichst genaue Rechnungsführung erforderlich ist. Da sie stets die aufgenommenen Kapitalien, wenn auch manchmal erst nach Jahren, abträgt, ist deren Tilgung sicher eine ernste Sorge für den Vorstand der Zunft gewesen. Daß aber die Schuldenfrage den Zerfall beschleunigt, ja sogar herbeigeführt habe, wie es J. Schmidt (S. 63) für Köln beweist, kann für Grünberg nicht angenommen werden. — Die eifrigen Bemühungen der Regierung, in die Abrechnungen Ordnung und eine gewisse Gründlichkeit hineinzubringen, lassen sich deutlich verfolgen. Schon der Zunftbrief von 1605 schreibt vor, daß die Bäcker über sämtliche Einnahmen und deren Verwendung „unseren Beamten daselbst an unsern Statt klare und richtige Rechnung und Anzeig tun“. Und zwar liege das nicht nur im Interesse der Landesherrn, sondern käme auch der Zunft selbst zugute. 1670 und 1745 wird auf die Unterlassung 10 fl Strafe gesetzt. Aber erst etwas später macht sich der Einfluß der Regierung auf die Rechnungsführung bemerkbar. Während Einnahmen und Ausgaben zuerst ohne jegliche Ordnung und wahrscheinlich auch ohne Vollständigkeit in das Zunftbuch eingetragen werden, liegen uns von 1762 ab auch Abrechnungshefte vor, die von den Zunftmeistern geführt, meist aber von Schreibern angefertigt werden. Von 1820 an gelingt dem Kreisamt auch die Durchführung nach einem bestimmten Schema. Die Abrechnungen entbehren aber dafür jeder individuellen Färbung. Man hat das Gefühl, daß das, was das Kreisamt nicht wissen soll, einfach weggelassen wird. Viel kann allerdings nicht verheimlicht werden. Denn der Land- bzw. Kreisrat prüft jetzt persönlich die Abrechnungen, die in doppelter Ausführung eingereicht werden müssen. Für jede einzelne Ausgabe muß eine Quittung, die sog. Urkunde beigelegt werden. Die Beanstandungen und Verbesserungen erstrecken sich oft auf Kleinigkeiten<sup>1)</sup>. Erreicht wird aber, daß nun ein Abschluß mit einem Defizit eine Seltenheit ist.

Vor allem werden die unnötigen Ausgaben, wie diejenigen für Behrungen, stark vermindert. Stets war dies ein Ziel der Landesherrn. Der Zunftbrief von 1605 versucht hier schon Einhalt zu tun, wenn er anordnet: „Und soll von solchen Bußen, wie auch dem

<sup>1)</sup> 1824 auf 25 verlangt der Landrat, daß sogar über die jetzt sehr geringen Behrungen Quittungen beigebracht werden sollen, bei Strafe.



Zunftgeld, so dem Handwerk zu seinem Teil gefällt, jährlich durch die Zunft nicht mehr als 4 Gulden ungefährlichen zu ehrlicher Gesellschaft zu vertrinken gestattet werden. Das übrige aber soll man verwahrlichen hinhalten, sich desselben in zufallenden Nöten gemeiner Zunft zum Besten haben zu gebrauchen und sonderlichen den armen Zunftbrüdern oder Schwestern so mit langwieriger Schwachheit heimgesucht oder sonsten Alters halber nit arbeiten können davon zu Hilf und Steuer kommen und des nicht mit mutwilligen Bechen oder sonsten in ander Wege übel zubringen“. Obgleich diese Forderung 1670 und 1745 in demselben Sinne wiederholt wird, ist doch von einer Einschränkung auf diesem Gebiete nichts zu beobachten <sup>1)</sup>. Erst durch die ständige und strenge Überwachung nehmen diese Ausgaben für „Gebotszehrungen“ im 19. Jahrhundert stark ab <sup>2)</sup>. Es hören damit die gemeinsamen Gelage auf Kosten der Zunftkasse auf, und es endet so unter dem Druck der Regierung eine Eigenart des zünftigen Zusammenlebens schon vor der Aufhebung der Zünfte.

### 3. Kapitel : Die Bäckerzunft als wirtschaftliche Genossenschaft.

Die Bäckerzunft hat als wirtschaftliche Genossenschaft eine doppelte Aufgabe. Einmal sichert sie jedem ihrer Mitglieder das Recht auf Arbeit und Absatz seiner Waren. Die Möglichkeit dazu wird ihr gegeben durch den durch das Zunftrecht anerkannten Zunftzwang, der keinem Unzünftigen gestattet, das Gewerbe auszuüben. Diese Monopolstellung verpflichtet wiederum die Zunft, die Stadt mit guten und ausreichenden Backwaren zu einem angemessenen Preis zu versehen. Bei der Wichtigkeit der Lebensmittel für die Ernährung einer Stadt ist es aber ganz natürlich, daß der Rat und auch die Behörde die Brotversorgung der Stadt und auch die Preisbildung ihrerseits als eine wichtige Sorge betrachten und teils die Zunft in

<sup>1)</sup> Nur einmal scheint eine Stunde der Selbstbesinnung gekommen zu sein, als die Versammlung bei einem Defizit v. 7 fl beschließt: „... und soll künftighin kein Heller mehr vertan werden, als was Gebotsgeld ist, welches ist von sämtlicher Zunft beschloffen worden“. Doch hat dieser Beschluß keine Wandlung hervorgerufen.

<sup>2)</sup> Jetzt betragen sie z. B. in 2 Jahren nur 4 fl 36 kr, wovon 3 fl nach der vertraglichen Verpflichtung bei dem Schildpächter verzehrt worden sind. Auf diese Weise suchen sich die Meister wenigstens diesen Einnahmeposten zu sichern, der aber bald nachher wegfällt. 1849—52 werden nur 2 fl 42 kr verzehrt und damit verschwindet dieser Posten, der ehemals oft größer war als alle Einnahmen, ganz in den Rechnungen.



ihrem Bestreben unterstützen, teils aber auch Benachteiligungen der Konsumenten durch die Zunft entgegentreten.

So treffen sich beide Institutionen, Zunft und Verwaltung in den gleichen Zielen, nur sind die Motive verschieden. Die Zunft, als ein Zusammenschluß von Gewerbetreibenden, als eine „Schutzgemeinschaft“ <sup>1)</sup> betrachtet die Stadt als ihr Absatzgebiet, und es liegt in ihrem Interesse, möglichst viel zu verkaufen; sie garantiert somit bis zu einem gewissen Grade aus eigenem Antrieb die Brotversorgung. Die Behörde dagegen geht von der Befriedigung der Verbraucher aus und sichert der Zunft ihre Ausschließlichkeit, solange sie dieser Aufgabe gerecht wird. Es besteht gewissermaßen eine gegenseitige Interessengemeinschaft insofern, als die Zunft dem Räte eine ernste Sorge abnimmt, der Rat aber sie im übrigen gewähren läßt. Gerade bei dem Lebensmittelgewerbe besteht aber die Gefahr, daß die Meister ihre Stellung benutzen, um dem Eigennutz zum Schaden der Bevölkerung freien Lauf zu lassen. Deshalb hat der Rat das Recht der Kontrolle und übt es auch aus, z. B. durch die Preisregulierungen, die Überwachung der Qualität und zwar, der Bedeutung der Nahrungsmittel gemäß, in viel stärkerem Maße als bei anderen Zünften. Die notwendige Folge ist eine ständige Spannung zwischen beiden Parteien, die sogar zu offenem Kampfe führt, wenn die Zunft die Sorge für die Erzeuger allzusehr in den Vordergrund stellt, oder der Rat das Gewerbe durch Ausnahmebestimmungen in erhöhtem Maße belastet. Diese mißtrauische Einstellung gegeneinander bewirkt dann wieder, daß im 17.—19. Jahrhundert sich die Zunft immer mehr auf die Wahrung ihrer Interessen beschränkt, während die der Verbraucher von den Behörden wahrgenommen werden.

Eine scharfe Abgrenzung ihrer Wirkungsbereiche ist natürlich nicht möglich, da sich, wie oben dargestellt, ihre Interessensphären zum großen Teil decken. Die Versorgung mit Backwaren ist und bleibt das Bindeglied zwischen beiden. Die Frage ist nur, ob sie als primärer oder sekundärer Zweck aufgefaßt wird. Daß ausreichend Brot, und vor allem nur gutes Brot geliefert würde, war in der Zeit der Selbstversorgung der Städte die wirtschaftliche Forderung, die erst den Zunftzwang ermöglichte. Durch ihn sollte eine gute Ausbildung des Nachwuchses und die Überwachung der Produktion durch den Vorsteher der Zunft gewährleistet werden. In den älteren Zünften ist diese sich aus dem Wesen der Stadtwirtschaft ergebende

<sup>1)</sup> Badtke S. 31.



Aufgabe also, wenn auch unbewußt, die primäre. Die Zunftmitglieder haben damals noch die lebendige Empfindung, daß sie ihre Sonderrechte nur der Übernahme dieser Pflicht verdanken und daß sie mit deren Verletzung ihre Stellung und Ehre preisgeben. In dem Maße aber, als diese Pflicht mit der Zeit zur sekundären wird, und die Idee der Schutzgemeinschaft die alleinige Herrschaft erlangt, verliert der Zunftzwang seine innere Berechtigung und kann im Wirtschaftsleben nur noch hindernd wirken.

Das wirtschaftliche Problem der Bäckerzunft liegt also in den Schwierigkeiten, die sich aus der doppelten Aufgabe, für zwei sich entgegenstehende Interessengruppen zu sorgen, ergeben müssen. Die Schwierigkeit wird aber noch erhöht dadurch, daß die Behörde wenigstens theoretisch dieselben Pflichten hat. Es wäre nun darzulegen, in welchem Maße die beiden Gruppen ihren beiden gleichen Aufgaben gerecht werden und wie aus den vier sich berührenden Pflichtenkreisen Konflikte entstehen.

#### A. Sorge für die Produzenten.

##### I. Durch die Zunft.

1. Schutzmaßnahmen nach innen. Der Schutz der Produzenten wird gewährleistet durch den Zunftzwang, dessen einzelne Bestimmungen in den Zunftbriefen bzw. Zunftartikeln niedergelegt sind. Das Wesen des Zunftzwanges, soweit er den Schutz der Produzenten angeht, besteht darin, daß die Zunft allein die zum Verkauf bestimmten Backwaren herstellen und vertreiben darf, daß also die Bevölkerung zur Deckung ihres Bedarfes auf die Meister angewiesen ist<sup>1)</sup>. Das Streben der Zunft geht nun darauf hinaus, daß ihnen allein der städtische Markt vorbehalten bleibe und daß andererseits jedem einzelnen Mitgliede Gelegenheit gegeben werde, sich an Produktion und Absatz unter möglichst gleichen Bedingungen zu beteiligen<sup>2)</sup>.

Die Maßregeln, die zum gegenseitigen Schutz getroffen werden, beziehen sich schon auf den Einkauf. Dieser vollzieht sich während des Wochenmarktes auf dem Marktplatz. „Dabei soll kein Meister dem andern in seinen Kauf fallen, darin er stehet, er sei denn zuvor mit dem Kaufe abgeschieden, bei Straf 1 Gulden“. Bietet sich in der

<sup>1)</sup> Badtke S. 48 u. Schönberg.

<sup>2)</sup> Badtke S. 52.



Stadt eine andere Gelegenheit zum Fruchtankauf, so soll dieser erst allen Meistern kundgetan werden, damit jeder seinen Bedarf decken kann und niemand einen Vorteil vor dem andern hat<sup>1)</sup>. Fruchtverkäufe außerhalb Grünbergs sind gemeinsam und geschehen im Auftrage der Zunft<sup>2)</sup>.

Auch auf die Herstellung der Waren selbst beziehen sich mancherlei Bestimmungen. Die Menge der Produktion ist unmittelbar nicht begrenzt: „Soll auch ein jeder Meister Macht haben, so viel zu backen, als er sich getraut zu verkaufen“. Die Einschränkungen beziehen sich mehr auf die Zeit und den Absatz. Nur an vier Tagen, den sog. Backtagen, darf gebacken werden: an Montag, Dienstag, Freitag und Samstag und zwar bis 11 Uhr. An den übrigen Tagen aber ist es verboten, besonders an den Sonntagen und zwar hier in erster Linie aus kirchlichen Gründen<sup>3)</sup>. Auch der Verkauf ist an diesen Tagen verboten<sup>4)</sup>. Wenn es aber am Sonntag an Brot und Weck ermangeln sollte, so sollen nur „die Zunftmeister Macht haben zu backen“. Im Verhinderungsfalle dürfen sie einen anderen Meister bestimmen. Zuwiderhandlungen werden mit 2 fl bestraft. Mittwoch und Donnerstag, die „Schirntage“ sind dem Verkauf gewidmet in der sog. Schirn (s. unten). An ihnen ist jegliches Backen verboten, und zahlreich sind die Strafen, weil jemand „an einem Schirntag gebacken“ hat; das gilt besonders für frische Weck, da die Nachfrage danach naturgemäß größer ist als nach frischem Brot.

Wenn so die Produktion verhältnismäßig frei ist, so haben die Bestimmungen über den Absatz eine stärker einschränkende Wirkung und veranlassen wieder von selbst eine Anpassung der Herstellungsmenge. Der Verkauf findet sowohl im eignen Hause als auch an 2 Tagen in der Schirn und an den Wochen- und Jahresmärkten statt. Doch darf kein Bäcker mehr verkaufen, als er gebacken hat. Hat er seine Ware abgesetzt, so darf er trotzdem an diesem Tage nichts

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung geht weiter als das Einstandsrecht (Bdtkte S. 22).

<sup>2)</sup> Zunftbuch 1726 (2. Jan.) 20 alb werden Kaspar Kehl bezahlt „vor einen Gang nach Leehrbach von der Zunft um einen Fruchtkauf zu fragen“.

<sup>3)</sup> Artikel von 1752: „So ist durch die Obrigkeit und Herren Pfarrer befohlen, daß kein Meister auf einen Sonntag zu Nacht oder Tag backen sollen, sondern sich zur Kirche schicken sollen“.

<sup>4)</sup> Die älteste Bestimmung darüber ist die des Gerichtsbuches von 1589: „Und unter den Predigten (nach dem Gerichtsbuch waren „die gewöhnlichen Predigtstage“ Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag) besonders des Sonntags und Bettags kein feiler Kauf stattfinden“ soll.



mehr backen, darf auch keine Ware von einem anderen Meister zum weiteren Verkauf erstehen <sup>1)</sup>. Damit ist jeder Zwischenhandel ausgeschaltet und auch dem Bäcker mit geringwertiger Ware der Absatz ermöglicht. Der Bäcker ist somit genötigt, noch mehr als das andere Gewerbe von selbst seine Produktion nach dem Absatz zu richten, da seine Ware nicht lange aufbewahrt werden kann. Aus den verhängten Strafen ist ersichtlich, daß auch auf Einhaltung dieser Verkaufsbestimmungen gedrungen wurde. Ferner werden die in den „Backproben“ festgesetzten Minimaltaxen zu Maximaltaxen umgestaltet; es wird derjenige bestraft, der „das Brot schwerer gebacken, als die ehrsame Bäckerzunft die Prob gehalten ist“. Auch die Zahl der Hilfskräfte ist beschränkt. Es darf nur je 1 Lehrling gehalten werden mit einer 3 jährigen Zwischenpause. Über die Zahl der Gesellen findet sich keine Vorschrift. Durch solche Bestimmungen ist jede Vergrößerung eines Betriebes über ein gewisses Maß hinaus unmöglich gemacht. Die Meister wachen selbst über die Einhaltung der Bestimmungen zum gegenseitigen Schutz; denn manchmal ist bei dem Protokoll über eine Strafe auch der Name des Angebers genannt. Die Tendenz der Zunft, ihren Mitgliedern ein ausreichendes Einkommen zu sichern, tritt am stärksten zutage in der Schließung der Zunft. So beschließt 1851 die Zunft, daß binnen 5 Jahren kein Lehrling außer Meisterlöhnen aufgenommen werden dürfe und zwar wegen „allzugroßer Konkurrenz“. Es seien 36 Meister in dem Städtchen, wo der Mangel an Arbeit die Meister teilweise nötige, das Bäckergeschäft einzustellen.

2. Schutzmaßnahmen nach außen. Viel schwerer ist die Aufrechterhaltung des Zunftzwanges nach außen und hier erfordert der Schutz der Interessen der Produzenten manchen erbitterten Kampf. Der älteste Zunftbrief von 1605 garantiert ihnen schon das alleinige Recht, den Bedarf der Stadt an Backwaren zu decken: „Es soll niemand weiß noch „Ricken“ (= Roggen) Brot backen, verkaufen, noch mit ihnen zur Schirn stehen und ihres Handwerks gebrauchen, er sei denn in ihrer Zunft und Bruderschaft“. Die anderen Zunftbriefe enthalten ähnliche Bestimmungen; der von 1745 verbietet den Nichtzünftigen auch jeden Mehlverkauf.

Sowohl Einheimische als auch Fremde suchen dieses Vorrecht der Zunft zu untergraben. Unter den ersteren sind es vor allem die

<sup>1)</sup> Es „soll keiner auf den Verkauf Brot oder Weck kaufen und von keinem andern einseken, wenn er das fein verkauft hat bei Straf 2 fl.“



Lohnbäcker oder auch Hausbäcker. Das Selbstbacken fällt natürlich nicht unter die Zunftbestimmungen <sup>1)</sup>. Jeder hat das Recht für seinen eignen Bedarf zu backen. Da aber dazu ein Backofen (von einem Gemeinbackofen, wie sie heute noch in den Dörfern stehen, habe ich nichts gelesen) gehört, bereiten viele den Teig selbst, geben dann die geformten Brote einem Bäcker zum Backen. Dieses Backen gegen Lohn, das sog. Lohnbacken, kann auch von einem Nichtzünftigen ausgeführt werden. Es kommt auch vor, daß z. B. Landwirte das Mehl in die Bäckerei liefern und das fertige Brot zurückbekommen. Die Hausbäcker aber gehen von Haus zu Haus und bereiten das Brot <sup>2)</sup>. Es ist leicht ersichtlich, daß durch diese Lohn- und Hausbäckerei, soweit sie nicht von den Meistern selbst ausgeübt wird, dem Vorrecht der Zunft starker Abbruch getan wird. Verbieten kann sie dieses Handwerk nicht, da ein solches Verbot zu stark in die Rechte der Verbraucher eingriffe. So sucht sie es durch andere Bestimmungen zu erschweren. Die Lohnbäcker müssen „zur Erhaltung der Armen nach Proportion ihres Vermögens etwas in den gemeinen Kasten legen“. Sie dürfen „nicht weiß backen“ und es soll keiner „Brot oder Weck auf den Kauf backen oder feil haben“. Auch für Honigkuchen haben die Bäcker das alleinige Backrecht, „die Krämer und andere“ aber ebenfalls das Verkaufsrecht. Der Zunftbrief von 1745 gesteht diesen, „die ohnehin mit solcher Ware zu handeln pflegen“, auch das Recht des Backens zu, das sie sich in der Zwischenzeit jedenfalls errungen haben. Ebenso „verbleibet denen Untertanen auf den Dörfern die Erkaufung eines Laib Brotes oder etwas Mehles bei ihren Nachbarn nach wie vor unverwehret“, eine Bestimmung, die bei der Unmöglichkeit, die gekaufte Menge zu überwachsen, eine ständige Durchbrechung des Zunftzwanges zur Folge gehabt hat.

Neben den Einheimischen sind es vor allem die Fremden, die „Ausländischen“, die immer wieder versuchen, Stadt und Amt Grünberg zu ihrem Absatzgebiet zu machen <sup>3)</sup>. Besonders in Kriegszeiten drängen sie sich neben den ganz Unzünftigen ein und der Kampf gegen sie ist umso schwerer, als der Rat sich nicht selten auf ihre Seite stellt. In der Regel ist das Feilbieten von Waren durch fremde

<sup>1)</sup> Vgl. Badtke S. 31.

<sup>2)</sup> Badtke S. 27 ff. So gibt es heute noch in Grünberg, wie auch in den Dörfern die Hausmehger, die im Winter den Leuten in den Häusern die z. T. selbst gezogenen Schweine schlachten. Die Geräte dazu stellt der Mehger.

<sup>3)</sup> Z. B. Streit mit einem Bicher Meister u. mit der Niddaer Bäckerzunft.



Bäcker, „es sei auf Neujahrsmarkt oder sonsten gewöhnliche Wochenmärkte verboten“ desgl. jeglicher Verkauf auf den Dörfern, das Hausierengehen<sup>1)</sup>). Die Jahrmärkte aber sind für jeden Gewerbetreibenden frei. Aber auch hier gelten die einschränkende Bestimmungen, daß „fremde, auf die Jahrmärkte dahin kommende Bäcker jederzeit vor 4 Pfennig Weß 2 Lot schwerer als die dasig einheimische nicht allein backen, sondern auch, wann sie das erstemal feilhalten 25 alb Einschreibgeld bezahlen müssen“. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß in Grünberg „dergleichen gewöhnlich und Herkommens ist“. Der Zunftbrief macht also den schon bestehenden Brauch, daß die fremden Bäcker auf den Jahrmärkten ihre Ware schwerer backen und sich mit den Bäckern abfinden müssen, zum geltenden Recht.

So lautet das rein formale Recht, das eindeutig genug ist. Die wirtschaftlichen Schwankungen im Laufe der Jahrhunderte aber schlagen manche Bresche hinein, erzwingen mit Notwendigkeit das Eindringen nichtzünftiger Elemente, sowohl fremder wie einheimischer, in das Handwerk und damit in erhöhtem Maße die Einfuhr fremder Waren. Das gilt vor allem für die Zeiten der größten wirtschaftlichen Schwankungen, die Kriegezeiten. Dann ist das Übel meist so weit eingerissen, daß die Zunft nur durch eine Verfügung der Behörde seiner Herr zu werden vermag. Diesem Umstand verdanken wir die schriftliche Aufzeichnung. Das älteste uns erhaltene Beispiel ist aus dem Jahre 1589, in dem die Zunft von dem Landgrafen Ludwig IV. von Marburg den recht ungünstigen Bescheid<sup>2)</sup> erhält: „daß Zunft in Städten dem gemeinen Mann kein Beschwerde, sondern Vorteil bringen solle, wie man dann befindet, daß fast alle Zunft mehr beschwerlich als nützlich seyen“. Deswegen wird den auswärtigen Bäckern der Besuch der Märkte, auch der Wochenmärkte, erlaubt. In diesem Schreiben überrascht die ablehnende Haltung des Landgrafen<sup>3)</sup>. Im 30jährigen Kriege und zwar im Jahre 1641 macht die Bäckerzunft eine Eingabe an den Landgrafen zwecks Fernhaltung der fremden Konkurrenz von den Wochenmärkten. Sie be-

<sup>1)</sup> Zunftartikel 1752: Wenn „derer einer von den unsrigen angetroffen wird, soll ihm die War genommen und den Armen gegeben werden“.

<sup>2)</sup> Glafer S. 145/6.

<sup>3)</sup> Stieda berichtet wohl von Reformversuchen des Reiches im 16. Jh. Doch einen Antrag auf Abschaffung der Zünfte, von dem diese Gesinnung des Landgrafen nicht weit entfernt ist, hat erst der Vertreter Brandenburgs im Jahre 1669, also 80 Jahre später, gestellt.



ruft sich dabei auf den betr. Artikel des Zunftbriefes. Durch die Kriegsunruhen sei diese Bestimmung außer Gebrauch gekommen, Bauern, Ungelernte u. a. gefährdeten den Absatz ihrer Waren. Sie selbst aber arbeiteten unter erschwerten Bedingungen, denn sie setzten sich der Gefahr aus, bestraft zu werden, wenn sie der Verpflichtung zur Verpflegung der Stadt nicht nachkämen. Außerdem müßten sie die städtischen Lasten tragen. Früher hätten sich die Fremden wenigstens mit der Zunft abfindig gemacht. Wenn keine Abhilfe geschähe, müßten sie die Zunft „aufgeben“. Darauf stellt die fürstliche Kanzlei in Gießen den früheren Zustand wieder her<sup>1)</sup>. Doch sollen „Bauersleute, die Käs, Butter usw. zum Markt tragen, ebenfalls ein Laib, zwei oder drei“ verkaufen dürfen. Den außerhalb des Amtes Wohnenden, wie z. B. den Laubäckern, ist die Brotzufuhr auf die Wochenmärkte gänzlich verboten. An diese Wiederherstellung des ehemaligen Rechtes knüpft die Kanzlei die übliche Mahnung, daß die Bäcker in Grünberg „die Wecke und das Brot wohl ausbacken und jeden Betrug unterlassen, sondern die Stadt mit Brot und Wecken also versehen, daß deswegen keine Klage vorkommen möge“.

Die Erfüllung dieser Pflicht erscheint auch hier wieder als die Voraussetzung des Zunftzwanges überhaupt. Eine Vernachlässigung kann die Aufhebung der Verordnung zur Folge haben<sup>2)</sup>. Es werden

<sup>1)</sup> Sie verfügt am 12. Aug. auf diese Beschwerde der Bäckerzunft über „ausländische und nichtzünftige“ Bäcker, die gegen ihren Zunftbrief handeln: „Wer im Amt wohnt und sein Handwerk zünftig gelernt hat, darf auf Wochenmärkte Brot zum Verkauf bringen, doch muß er schwerer haften als die Bäcker in der Stadt, die gewöhnliche Zeit in Acht nehmen, und nicht überschreiten, daß er auch „dasjenige Brot, welches er in bestimmter Marktzeit nicht verkaufen kann, bei anderen Bürgern nicht einstelle oder durch selbige verhandeln lasse, sondern wieder mit sich hinaus nehme“. Dieses Verbot ist in dem Zunftbrief v. 1605 nicht enthalten. Doch haben wir hier sicher die Formulierung eines schon bestehenden Gewohnheitsrechtes.

<sup>2)</sup> Dafür liefern uns die Ratsprotokolle aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts ein Beispiel. Durch eine Teuerung veranlaßt, bittten Bürgermeister, Rat und Bierer, „daß benachbarte Bäckerfuhren, gleich in anderen Städten, auch bei ihnen auf die Wochenmärkte Brot zum öffentlichen Verkauf und zwar um einen etwas geringeren Preis bringen dürften“. Darauf trifft der Landgraf die Entscheidung: „Wann wir nun in solches Suchen dermale bewandten Umständen nach und bis zu weiterer gnädigster Verordnung gewilligt; So ist unser gnädigster Befehl hiermit, daß ihr Euch darnach achtet, und d. Bäckerzunft, daß sie dergleichen Brotfuhren keineswegs verwehren oder verhinderlich sein sollten, bei namhafter Straf anbefiehlt“. Der Rat beschließt hierauf, die Bekanntmachung in den benachbarten Städten.



dann auch solche Bäcker zugelassen, die außerhalb des Amtes Grünberg wohnen, doch müssen sie 12 Lot schwerer backen. Immerhin bedeutet das eine starke Konkurrenz für die Grünberger Meister. Die landgräfliche Verordnung bringt allerdings zum Ausdruck, daß die Aufhebung der verbrieften Rechte der Zunft nur vorübergehend und durch die besonderen Umstände bedingt ist. Die hohen Ausgaben der Bäcker in den folgenden Jahren und die Gänge nach Darmstadt, die erwähnt werden, sind sicher darauf zurückzuführen, daß die Zunft alles daran setzt, diese sie in ihrer Existenz bedrohende Zulassung der fremden Brotzufuhr wieder rückgängig zu machen. Im Rahmen des Kampfes zwischen Rat und Zunft betrachtet, bedeutet diese Verordnung einen Sieg des Rates, der in Zeiten der Not, wenn es die Ernährung der Bevölkerung erfordert, nicht davor zurückschreckt, den Zunftzwang, soweit er die Verbraucher dem Monopol der Zunft ausliefert, mit Hilfe des Fürsten zu durchbrechen. Die Zunft aber wird so in die Verteidigungsstellung gedrängt, denn mit der Bedrohung des Absatzes gerät ihr Fundament überhaupt ins Wanken.

Vermutlich sind ihre Bemühungen nach Wiederherstellung normaler Verhältnisse von Erfolg gewesen; denn der Kampf um das Absatzgebiet bricht wieder aus nach dem 7jährigen Kriege. In einem 6 Blätter starken Bericht an den Landgrafen geht die Bäckerzunft auf ihre wirtschaftliche Lage ein und widerlegt eingehend die gegen sie gerichteten Vorwürfe. Diese Gegenschrift ist so bezeichnend für die Anschauungen der Zeit, daß ich sie kurz skizzieren möchte. Als ihr Zweck wird bezeichnet die Wiedereinführung des Artikels 11 „daß niemand, der nicht in dieser Zunft stehe, erlaubt sein solle, sich unseres Handwerks zu bedienen, vielweniger Mehl feilzubieten“. In Bezug auf den Mehlverkauf sei es seit über 100 Jahren Brauch gewesen, daß er den Fremden auf Wochenmärkten nur sackweise gestattet sei; für den Mehlhandel im Kleinen, „mit Taler und Pfunden“, sei allein die Zunft zuständig. Dieser Artikel sei außer Gebrauch gekommen durch den Mangel an Lebensmitteln im letzten Kriege. In dieser Zeit sei eine Aufrechterhaltung nicht möglich gewesen „cum inter arma sileant leges“. Auf das Bestreben der Bäcker, nach dem Kriege dazu zurückzukehren, habe der Stadtrat am 9. April (jedenfalls 1766) ein Memorial eingereicht mit der Bitte um Aufhebung des Artikels, also um freie Zufuhr und freien Verkauf. Die einzelnen Punkte der Begründung erfahren wir ebenfalls aus der Gegenschrift der Bäcker:



1. der Zunftbrief spreche überhaupt nicht von auswärtiger Zufuhr; das Monopol der Bäcker aber rufe eine Verteuerung des Mehles und eine Bedrückung der Armen hervor, 2. sei es dem Publikum schädlich, 3. habe der freie Handel eine Verbesserung der Commercials und des fürstlichen Zolles zur Folge, 4. daß „unsrem (der Bäcker) Wucher Maß und Ziel gesetzt würde“. Tatsächlich habe die Eingabe des Rates den Erfolg gehabt, daß die fürstliche Regierung zu Gießen eine Resolution gefaßt habe, die dem Artikel entgegenstände.

Zur Verteidigung weist nun die Zunft zunächst allgemein darauf hin, daß es sich hier um ein Gewohnheitsrecht handele, das schon lange Geltung besitze. Die Zunftartikel aber müßten solange als Landesgesetz gelten, bis der Landgraf sie aufhebe; die „nachgesetzte fürstliche Regierung“ sei nicht dazu befugt. Nun folgen die Gegenstände im einzelnen: 1) die Zunftartikel sprechen wohl nicht ausdrücklich von Fremden, verbieten aber jedem, der nicht in der Zunft ist, Backen und Verkauf. Die Meister erbieten sich zur Lieferung zu gleichem Preis und derselben Güte; die Armen aber hätten bei den einheimischen Bäckern eher die Möglichkeit zu borgen; 2) Selbst wenn man zugebe, daß die Zunft den ganzen freien Handel einschränke, sei doch eine Änderung, eine Abschaffung nur möglich im Rahmen des ganzen Reiches, sonst hätte eine einzelne Zunft allein den Nachteil zu tragen; 3) Gegen die Behauptung, daß die Aufhebung der Zunft eine Belebung des Handels zur Folge habe, wenden sie ein: es sei gegen die ersten Anfangsgründe einer vernünftigen Polizei, daß die Untertanen eines Landes, das genug und mehr als nötig zur Ernährung des Landes ziehe, diese Produkte von auswärts bezögen, da dadurch „lediglich das ohnehin wenige inländische Geld außer Landes komme“. Gerade eine möglichste Beschränkung der Einfuhr hebe den Handel, den Wohlstand der Bevölkerung. Den Zoll auf die zum Handel bestimmten Früchte müßten auch die Bäcker tragen; 4) Keine andere Zunft stehe unter so strenger Zucht wie die Bäcker und Metzger: „Brot und Fleisch wird, wo nicht alle Woche, doch alle Monate nach dem Einkaufspreis geschätzt“. Auch sonstige Abgaben lasteten allein auf der Bäckerzunft. Die Sonderbestimmungen aber seien eine Ungerechtigkeit gegen die Armen und die Zunft, zumal „die Zunft überseht und vollkommen capabel sei, die hiesige Notdurft überflüssig zu versehen.

Leider erfahren wir nichts über den Erfolg dieser Eingabe. Sie hat aber für uns einen doppelten Wert. Einmal sehen wir, wie die



Kriege (vergl. auch das Beispiel von 1641) mit ihren großen Ernährungsschwierigkeiten alle Bestimmungen, die sich der Befriedigung vitaler Bedürfnisse in den Weg stellen, umstürzen und daß man erst in ruhigen Zeiten wieder ans Werk geht, die verlorene Position zurückzugewinnen. Andererseits können wir einen Blick tun in den Geisteskampf der damaligen Zeit für und wider den Zunftzwang, in dem auch merkantilistische Ideen verwandt werden. Diese Denkschrift zeigt uns aber neben den theoretischen Erwägungen vor allem die Zunft im Kampfe um die Erhaltung des Zunftzwanges, des alleinigen Rechtes, Grünberg mit Backwaren und Mehl im Kleinverkauf zu versehen. Wir erkennen die Anstrengungen der Zunft gegen die Bewegung zum freien Handel, die in den Ratskreisen schon tief Wurzel gefaßt hat.

In dieselbe Zeit fällt der große Prozeß um die sog. Kreuzerabgabe. Die rechtliche Lage ist folgende: Zur Tilgung der großen Schulden aus dem 7jährigen Kriege hat der Stadtrat eine allgemeine Steuer nach der Größe des Vermögens ausgeschrieben. Daneben hat er eine neue Mehllwage errichtet und verordnet, daß alle Bürger für jede Meste Mehl, die sie verbrauchen, 1 Kreuzer Wieggeld entrichten. Die Bäcker, die durch diese Sondersteuer auf ihr Rohmaterial besonders schwer getroffen werden, wenden sich in einer Eingabe gegen die auf ihre Zunft „gelegte neue Auflage“. Sie weisen darauf hin, daß sie durch diese Maßnahme ihre ganze Kundschaft verlören, die dann an anderen Orten kaufe. Die Schädigung der Armen wird wie immer, so auch hier ins Feld geführt. Der Rat aber setzt die Anerkennung der Steuer „bei Hof“ durch, denn vom 25. Juni 1766 ab wird die Backprobe gegeben unter Einrechnung der 4 Pfennig-Abgabe pro Meste, allerdings jetzt auf die Meste Frucht, die zur Mühle gebracht wird. Die Zunft aber scheut keine Ausgaben und Mühen, um diese drückende Abgabe wieder los zu werden. Schon in der Abrechnung vom 2. Januar 1766 lassen sich 3 Gänge nach Darmstadt und 4 nach Gießen feststellen. Es wird eine Umlage von 48 fl 14 alb erhoben. Doch ist ihr Gesuch „in Gnaden“ abgeschlagen worden. Die Erregung kommt deutlich im Rechnungsbuch von 1769 zum Ausdruck. Gebote werden gehalten, Deputierte verhandeln mit dem Stadtrat, Schriften werden angefertigt, 5 Gänge nach Darmstadt werden erwähnt mit Tagegeldern, und die Deputierten erhalten wieder 56 fl. 1770 ist ein Rechtsstreit in Gießen, denn große Summen werden an einen Advokaten bezahlt, sicher wieder wegen der Kreuzer-Abgabe. 1781 noch bezahlt die Zunft an einem bei



einem Mitmeister aufgenommenen Kapital. Trotz aller dieser Anstrengungen und finanziellen Opfer scheint die Bäckerzunft nicht durchgedrungen zu sein, denn 1807 bittet der Stadtrat den großh. Beamten um Schutz dieser „Abgabe auf jede verkaufte oder zur Mühle gebrachte Meste Korn“, da sich jetzt die großherzogliche Dienerschaft weigere, sie zu entrichten. Die außerhalb der Stadt Wohnenden bezahlten nichts mehr, und sogar die Einheimischen suchten die Anordnung zu umgehen und kauften das zur Haushaltung notwendige Mehl auswärts und ließen dort backen. Die Bäcker haben also mit ihren Befürchtungen recht behalten, und sie haben den Kampf sicher nur aufgegeben, weil die finanziellen Leistungen zum Schluß über ihre Kräfte gegangen sind. Das lange Durchhalten aber ist doch der beste Beweis für die Stärke des genossenschaftlichen Gedankens in ihren Reihen. Dafür liefert auch das Jahr 1843 noch ein Beispiel. Damals treffen sie unter sich die Übereinkunft, anstatt des überlieferten Messens der Frucht die Gewichte einzuführen und sie geben bestimmte Umrechnungssätze. Übertretungen sollen mit 30 fr bis 3 fl bestraft werden; wer sich darüber bei der Behörde beschwert, soll als Nichtmitglied betrachtet werden.

## II. Durch Rat und Obrigkeit.

Wenn wir so die Bäckerzunft in immer sich wiederholendem, heißem Ringen um ihr Absatzgebiet beobachten können, so sehen wir auch, daß dieser Kampf in erster Linie gerichtet ist gegen den Rat, der in Notzeiten, sei es, daß die Verpflegung der Stadt gefährdet ist, sei es, daß die Finanzen der Stadt neuer Einnahmequellen bedürfen, den Zunftzwang mit Genehmigung der Obrigkeit durchbricht. Dieser Gegensatz zwischen Rat und Zunft tritt noch stärker hervor in der Festsetzung der Preise durch die Backproben. Daß der Rat der Zunft in irgendeiner aktiven Form seinen Schutz angedeihen läßt, dafür habe ich kein Beispiel gefunden. Eher noch kann das von der Behörde gesagt werden. Der Landesfürst erhebt die Zunftszukungen durch seine Anerkennung zum Gesetz<sup>1)</sup>. Er weist seine Beamten an, die Zunft bei der Erhebung rückständiger Abgaben zu unterstützen; ja er erkennt auch die Gewohnheiten, die nicht ausdrücklich im Zunftbriefe erwähnt sind, als verbindlich an, sofern sie sich nicht gegen sein Interesse richten. In Bezug auf die Preistagen verbietet er die willkürlichen Festsetzungen des Rates und er-

<sup>1)</sup> Noch im 19. Jahrhundert fordert der Kreisrat den Zunftbrief ein, um eine strittige Sache zu entscheiden.



läßt Preistabellen, nach denen diese erfolgen sollen. Eine Entscheidung wie die von 1641 (s. oben), die nur die Konkurrenz innerhalb des Amtes auf den Wochenmärkten zuläßt und auch die nur unter sehr erschwerten Bedingungen, ist durchaus im Sinne der Bäcker. Doch in den meisten kritischen Fällen gibt die Behörde dem Drängen des Rates nach und unterstützt ihn. Man kann somit sagen, daß der Schutz der Erzeuger durch den Rat und die Behörde sich in dieser Periode im allgemeinen nur auf die Einhaltung früherer Rechte beschränkt, die aber doch häufig durchbrochen werden. Neue Rechte erwirbt die Zunft in der ganzen Zeit nicht. Die Sorge der Behörde hat sich fast ausschließlich dem Schutz der Verbraucher zugewandt.

## B. Sorge für die Konsumenten.

### I. Durch die Zunft.

Die Bäcker können für die laufende Bevölkerung in zweierlei Hinsicht sorgen, einmal in Bezug auf die Qualität, dann hinsichtlich der ausreichenden Menge der Backwaren. Die Güte wollen sie in erster Linie garantieren durch eine gründliche Ausbildung des Nachwuchses in ihrem Gewerbe: die 3jährige Lehrzeit, die Gesellenzeit, Wanderschaft und allgemein die Aufnahmebedingungen, unter die auch das feierliche Gelöbniß gehört, die Zunftartikeln zu halten. Wir haben aber gesehen, wie mangelhaft diese Bestimmungen, soweit sie das Interesse der Verbraucher angehen, durchgeführt werden <sup>1)</sup>. Die Meisterprüfung wird erst sehr spät und unter dem Druck der Regierung eingeführt, die Durchführung der Wanderschaft aber vermag auch die strenge Überwachung durch die Behörde im 19. Jahrhundert besonders bei den Meistersöhnen nicht durchzusetzen.

Wenn so die Ausbildung nicht dem Ideal entspricht, so muß man doch andererseits in Betracht ziehen, daß die Zunft als eine geschlossene Organisation leichter für Übertretungen verantwortlich

<sup>1)</sup> Fast durchweg kann der Bewerber sich von den einzelnen Verpflichtungen loskaufen. Wenn wir auch keine direkten Belege haben, so läßt sich doch aus den Sicherungen, die sich die Meister beim Aufdingen eines Lehrlings für die wirkliche Erfüllung der Lehrzeit geben lassen, schließen, daß die Behandlung keine besonders gute ist und daß die Lehrlinge mehr zu häuslichen Arbeiten herangezogen als mit der Technik des Handwerks vertraut gemacht werden. Die Einschränkung des Backens auf 4 Tage (Backtage), die bei der großen Zahl der Meister wahrscheinlich nicht einmal von allen ausgenutzt werden, mag auch dabei mitsprechen.



gemacht werden kann, und daß sie naturgemäß mehr auf ihre Ehre sieht, als die Nichtgelernten und Nichtorganisierten oder sogar die Fremden. In den Artikeln von 1752 machen es die Mitglieder ihrem Zunftmeister selbst zur Pflicht, „gute Achtung zu geben, daß die Stadt mit gutem, ausgebackenem Brot und Weß versehen werde, und wo einer erfunden würde, der dem zuwider handelte, sollten es die Zunftmeister dem Handwerk sobald anzeigen bei Straf 1 fl“<sup>1)</sup>. Auch liegt die Aufsicht über die fertigen Waren sicher in den Händen von Meistern. Der Zunftbrief von 1605 gibt Bürgermeister, Schöffen und Rat in Grünberg die Weisung, den Bäckern „dazu behilflich“ zu sein, „daß alle 14 Tage das Brot eigentlich besehen werde, daß es pfennigswert sei“, daß die Bäcker die Brotschirn mit Brot versehen und daß dem Brot und den Weß 1 Korn Natron zugegeben werde, wie es von Alters Herkommen sei. Eine ähnliche Vorschrift enthält der Zunftbrief von 1745, nur wendet er sich an die Beamten und spricht von „zu verordnenden Schaumeistern“. Diese Kontrolle wird dann wahrscheinlich von den Geschworenen übernommen, die nach einem Beispiel, das Badtke S. 80/1 gibt, schwören müssen, daß sie der „shaw des protz“ am Markt, in den Bäckerhäusern, unter den Brotlauben (in Grünberg die Schirn genannt), und überall wo Brot verkauft wird, getreulich pflegen wollen. Der Rat übt die Aufsicht seinerseits durch die Marktmeister (s. unten). Bei entstehendem Mangel an Brot haben die Zunftmeister das Recht, auch am Sonntag zu backen, oder einen anderen Meister dazu zu bestimmen. Die Bestimmung der Zunftbriefe, daß derjenige, der „armuthshalber nicht backen kann, oder sonst nicht backen will“ nicht binnen 1 Jahr aus der Zunft gestoßen werden soll, bezweckt eigentlich einen Schutz des Mitgliedes vor dem übereilten Ausschuß. Sie zeigt aber auch indirekt deutlich, daß die Zunft daran interessiert ist, daß der Markt stets mit Waren besetzt ist und daß derjenige, der sich vielleicht in schwierigen Zeiten, in denen das Backen nicht so rentabel ist, seiner Pflicht entzieht, Gefahr läuft, aus der Zunft ausgestoßen zu werden.

Somit läßt sich das Bestreben der Zunft, ihrer wirtschaftlichen Aufgabe nachzukommen und die Brotversorgung der Stadt sicher zu stellen, nicht leugnen. Inwieweit die Bestimmungen in Wirklichkeit auch durchgeführt werden, läßt sich nicht feststellen. Es ist aber zu beobachten, daß sich Strafen wegen Verletzung der Interessen der

<sup>1)</sup> Aus demselben Grunde sollen sie darauf sehen, daß „auf Mittwoch und Donnerstag eine ordentliche Schirnorndung gehalten werde“.



Konsumenten nicht finden, während die wegen Schädigung der Produzenten häufig sind. Nur einmal beschließt die Zunft in der Zeit einer Krisis, daß keiner „gelbe Weck streichen soll“, und verbietet damit eine Nahrungsmittelfälschung, die die Täuschung der Käufer bezweckt<sup>1)</sup>. Allem Anschein nach stehen die Bestimmungen zum Schutze der Konsumenten nur auf dem Papier. Sie haben ihre früher bindende Kraft verloren und werden gelegentlich nur noch im Kampf um materielle Vorteile als ethische Waffen verwandt.

## II. Sorge für die Konsumenten durch Rat und Behörde.

Die Einstellung des Stadtrates und des Amtes in Grünberg gegenüber der Zunft haben wir schon oben kennen gelernt. Vor allem ist der Stadtrat eifrig bemüht, das ausschließliche Versorgungsrecht der Stadt durch die Zunft zu durchbrechen. Seine Maßnahmen sind in der Hauptsache bestimmt durch die Sorge für die Käufer. Das tritt uns am deutlichsten entgegen auf dem Gebiete der Preisregulierung, der sog. Backproben.

1. Backproben. Als Quelle für die Backproben dienen die Ratsprotokollbücher, die mit dem Jahre 1702 beginnen. Die Backproben haben den Zweck, für eine bestimmte Zeit den Preis der zum Verkaufe feil gebotenen Waren festzulegen. Diese Preisfestsetzungen haben die Eigentümlichkeit, daß der Preis festliegt, das Gewicht aber der veränderten wirtschaftlichen Lage angepaßt wird. So kostet das Brot meistens 3 alb, der Weck 4 Pfennig oder 1 kr. Es sind also eigentlich Gewichtsfestsetzungen. Erst 1818 tritt hierin eine Änderung ein, aber nur in Bezug auf das Schwarzbrot. Jeder Laib soll für die Zukunft 4 bzw. 2 Pfund wiegen; dagegen ändert sich nun der Preis<sup>2)</sup>.

Bei dem Zustandekommen der Backproben wirken 2 Instanzen mit; der Stadtrat und das fürstliche Amt zu Grünberg. Die Preisfestsetzungen geschehen durch den Stadtrat. Das Amt aber hat das Recht, Preistagen vorzuschreiben, die dann vom Stadtrat angenommen werden. Doch sind diese Amtsbefehle oder die Berufung darauf verhältnismäßig selten. Häufiger ist der Hinweis, daß die Backprobe mit Einwilligung des Amtes gegeben wird; auch die Be-

<sup>1)</sup> Vgl. Badtke S. 74.

<sup>2)</sup> Eine parallele Erscheinung sind die Preistagen für das Fleisch, die aber verhältnismäßig selten aufgezeichnet und wohl auch seltener erlassen worden sind. Sie legen den Preis für das Pfund fest.



merkung, daß dem fürstl. Amt zur Genehmigung Nachricht gegeben werden soll, kommt vor. Der weitaus größte Teil der Backproben enthält keine Beziehung auf das Amt. Sie werden also meistens von dem Rat allein gegeben worden sein, oft einseitig zu Gunsten der Käufer. So verbietet der Artikel 9 des Zunftbriefes von 1745, daß der Stadtrat die Backprobe „eignen Gefallens und ohne Proportion zu offenkundiger Bedrängnis der Zunft erhöhe“ und gebietet den Beamten, die Meister dieses Handwerks gegen solche Zünötigungen zu schützen. Den Meistern steht auch das Recht zu, sich gegen zu hohe Proben bei dem Amt zu beschweren, das dann eine Änderung herbeiführen kann. Die Preistagen werden der Zunft von dem Rat mitgeteilt, wofür diese eine kleine Gebühr entrichten muß.

Die Grundlage für die Backprobe bildet der jeweilige Getreidepreis. Mit dessen Steigen oder Fallen soll auch das Gewicht geringer oder größer werden. Doch erfolgt diese Bewegung nicht in gleichen Verhältnissen. Der zunehmenden Preissteigerung des Getreides folgt die Gewichtsverringering in immer kleineren Schritten. Bis 1746 etwa werden auch fast regelmäßig die Korn- und Weizenpreise, und zwar meistens des Wetterauer Getreides, die der Berechnung des Brot- und Backgewichtes zu Grunde gelegt werden, angegeben; später nur noch vereinzelt. Die Gewichtsänderungen werden anfangs je nach Bedarf vorgenommen, meistens jährlich 3—4 mal (1740 8 mal). Wenn in Zeiten großer Not die Gewichte zu klein werden, werden auch die Preise geändert<sup>1)</sup>. Im allgemeinen aber liegt der Preis fest und das Gewicht ändert sich. Bereits 1738 wird in einer Backprobe eine regelmäßige, vierteljährliche Festsetzung erwähnt, doch nicht durchgeführt. 1789 wird diese „gemäß der fürstl. Backordnung“ befohlen, und zwar soll „diese einmal regulierte Probe ein ganzes Vierteljahr stehen“ bleiben, ohne Rücksicht auf Steigen oder Fallen der Fruchtpreise. Diese „Bäckerquartale“ fallen auf den 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov.

Um Eigenmächtigkeiten vorzubeugen, hat die Regierung Tabellen erlassen, die nicht erhalten sind. Doch wird wiederholt auf sie Bezug genommen. Bestimmt erwähnt ist die aus dem Jahre 1672. Sie enthält jedenfalls die Gewichtsmenge, die bei dem wechselnden

<sup>1)</sup> So sinkt im 7jährigen Krieg von 1756 bis Januar 1763 der Laib Brot für 2 alb von 3 Pfund auf 1 Pfund 7 Lot. Deshalb wird am 7. Februar 1763 der Preis des 3 Pfund 16 Lot schweren Laibes auf 6 alb festgesetzt. Doch bereits 1764 kehrt man wieder zum 2 alb-Laib zurück. 1 Weß, der sonst 1 fr. kostet, steigt 1760 auf das 4fache.



Getreidepreis von den Bäckern zu fordern ist<sup>1)</sup>. Die 1764 erwähnte „Bachordnung“ ist wohl mit der Tabelle von 1672 nicht identisch. Daneben befaßten sich noch verschiedene Verordnungen mit den Bachproben und dem Fruchtankauf, und die Regierung drängt wiederholt darauf, daß diese Vorschriften wirklich angewandt werden, damit die Bäcker keinen Grund zur Klage hätten. Im allgemeinen legt sie auch der Rat seinen Bachproben zugrunde. Die zahlreichen Beschwerden der Bäcker aber zeigen, daß entweder die Tabellen selbst ungerecht sind oder daß sie nicht immer angewandt werden. In den Bachproben des Rates selbst sind Abweichungen erwähnt, und zwar begründet er das höhere Gewicht damit, daß die Tabelle die Vorschrift enthalte, daß nur wetterauische Frucht gekauft und verbacken werden solle, die Bäcker aber verwendeten meistens „hiesige Landfrucht“. Der Rat will sich nicht mit dem bloßen Versprechen begnügen, sondern gibt 1708 die Probe nach der Tabelle nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, „daß vorher die Bäckerzunft durch einen genugsam bevollmächtigten Ausschuß in ihrer aller Namen schwören solle, daß sie keine andere Frucht als die wetterauische einkaufen, mahlen, backen, auch mit keiner anderen Frucht vermengen wollen“. 1724 und 25 erhebt er wieder die Forderung, 2 Geschworene zu bestellen zur Kontrolle der verwendeten Frucht, vor allem auch, weil die Bäcker Gerste darunter mahlten. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift und die Weigerung der Bäcker, „2 Meister zur Beeidigung vorzuschlagen“, gibt der Rat als Grund an, die Bachproben zu erhöhen und benutzt diese somit als dauerndes Druckmittel auf die Zunft. Tatsächlich werden von 1745 ab Geschworene genannt, doch ist deren Aufgabe nicht gekennzeichnet. Sie scheinen die Mängel nicht abgestellt zu haben, denn noch 1753 wird das „Gerstenmengen bei 5 fl Strafe verboten“. Zeitweilig, so 1731 und 32 läßt der Rat selbst die Verwendung von Gerste zu mit dem Vorbehalt, daß es nicht zur Regel werden soll. Desgl. verliert sich von 1766 ab die Forderung, nur Wetterauer Frucht zu verwenden und 1787 und 88 wird „der Fruchtpreis in hiesiger Gegend“ zu Grunde gelegt.

Bei der praktischen Durchführung der in der Tabelle aufgestellten Preisverhältnisse stellen sich eben Schwierigkeiten genug heraus, die ein Abweichen von der Tabelle notwendig machen. Von diesen noch begründbaren Änderungen ist dann nur ein kleiner Schritt zur Willkür,

<sup>1)</sup> Eine solche Tabelle ist abgedruckt in der Sammlung Hess. Landesordnungen.



und Widerspruch, ja Beschwerden und Nichtbefolgung durch die Meister sind die Folge. Wiederholt heißt es, daß die Bäcker die Backprobe trotz der Strafandrohungen nicht annehmen wollen, und gar manchmal ist die Bemerkung beigefügt, daß die Probe bleibt wie zuvor. Die Macht des Rates reicht also nicht immer aus, die Vorschrift durchzusetzen. Da greift manchmal das Amt ein <sup>1)</sup>. Bei anderen Gelegenheiten tritt es aber auch für die Bäcker ein. Auch der Rat berücksichtigt einige Male die besonderen Umstände, die zugunsten des Handwerks sprechen, jedoch fast nur auf Vorstellung oder Beschwerde der Zunft hin, so vor allem beim Steigen der Getreidepreise. Es kommt auch vor, daß die Probe unter der Tabelle bleibt, so z. B. wenn das Getreide später reif wird, der Weizen verdorben ist, oder der Mangel an Zufuhr im Winter und kurz vor der Ernte verteuernd wirkt. Aber diese Fälle sind selten; die Änderung ist wohl nicht zu umgehen gewesen und die Begründung wird als Motivierung gegenüber der Bevölkerung hinzugefügt.

Die Preisfestsetzung, durch die ja die Höhe des Gewinnes im wesentlichen bestimmt wird, ist von außerordentlicher Bedeutung für das Handwerk. Der Verkaufspreis bedeutet seinen Lebensnerv. Dadurch, daß die Festsetzung in den Händen des Rates und des Amtes liegt, ist wohl einerseits die Bevölkerung vor Überteurung geschützt, andererseits aber gerät die wirtschaftliche Entwicklung einer ganzen Berufsgruppe in eine viel größere Abhängigkeit als die irgend einer anderen. Alle Bemühungen und Versuche um eine gerechte Preistaxe müssen eben notwendigerweise an der Unmöglichkeit, zwei sich entgegengesetzte Gruppen wie Produzenten und Konsumenten stets zufriedenzustellen, scheitern. In ruhigen Zeiten ist es schon eher möglich. Jede wirtschaftliche Krisis, vor allem aber Kriegszeiten, müssen die Verwicklungen auf das äußerste treiben. In solchen Fällen bedeutet jede neue Taxe nur Glückwerk. So wird die Zunft von selbst in die Verteidigung hineingetrieben, während der Rat den Schutz der Käufer übernimmt. Durch die ganze Zeit von 1702 bis 1860 läßt sich dieser Kampf verfolgen (vgl. oben). Die Zunft sucht sich auf dem laufenden zu halten über die Preise in anderen Gemeinden wie Laubach und besonders in Gießen <sup>2)</sup>. Die Bezugnahme auf die gün-

<sup>1)</sup> 1710 bestraft das Amt die Zunft wegen Widerseßlichkeit mit 10 Reichstalern. Deren Beschwerde in Gießen bleibt erfolglos.

<sup>2)</sup> Im 19. Jahrhundert wird das Gießener Anzeigeblatt und manchmal auch das Friedberger Wochenblatt gehalten, um die Backproben und Getreidepreise in diesen Gemeinden kennen zu lernen.



stigeren Backproben der Gießener Bäcker weist aber der Rat zurück mit der Begründung, daß dort auch besseres Brot gebacken werde<sup>1)</sup>.

Die Strafe, die der Rat auf Untergewicht legt, ist sehr hoch und gibt Unlaß zur Klage. In einem Schriftstück ohne Datum an die Regierung beschwert sich die Zunft, daß Beamte, Rat und Bürgermeister eine Strafe von  $\frac{1}{2}$  fl fordern, während seither diejenigen, deren Brot oder Weck zu leicht befunden, von der Zunft mit 18 Pf. das Lot bestraft worden seien, wie es auch der Zunftbrief vorschreibe. Das Untergewicht sei nicht zu vermeiden und entstehe durch Eintrocknen im Laden oder auch durch das gemeinsame Backen von Weiß- und Schwarzbrot. Um nachzuweisen, daß „die eigens für Grünberg vorgeschriebene Brottare“ zu hoch sei, veranlaßt die Zunft ein Probebacken unter Aufsicht zweier Ortsvorstandspersonen. Trotzdem sich dabei ergibt, daß durch den Verkauf des Brotes noch nicht einmal der Preis der Frucht gedeckt werden kann, erzielt sie keine Änderung. In einer neuen Eingabe, die sich auf diesen Versuch bezieht, kommen sie der Unlösbarkeit des Problems ziemlich nahe, indem sie darauf hinweisen, daß außer dem Fruchtpreis noch andere Faktoren bei der Preisbildung eine Rolle spielen, die nicht festgelegt werden können: neben den Holzpreisen vor allem die Tatsache, daß die Frucht in ihrer Mehlergiebigkeit und das Mehl in seiner Brotergiebigkeit nicht immer gleich blieben. Sie wenden sich aber noch nicht gegen die Preistagen überhaupt, sondern suchen noch eine Lösung innerhalb des überlieferten Rahmens, indem sie zur Kontrolle der Müller verpflichtete Mehlauswieger, die Ermittlung der Fruchtpreise durch verpflichtete Ortsvorstandspersonen und zur Festsetzung der Brottare die Zuziehung von 2 geschworenen Bäckermeistern verlangen. Durch Mitarbeit an der Preisfestsetzung erhoffen sie eine fachmännische Würdigung ihrer wirtschaftlichen Lage. Das erreichen sie auch, und von da an setzt eine ziemlich genaue Berechnung der Brottare nach dem Gießener Muster ein. Trotzdem hören in den Rechnungsheften die Ausgaben für Bittschriften und Bittgänge wegen der Backprobe nicht auf.

<sup>1)</sup> Als sich im Jahre 1772 die Grünberger Zunftmeister und Geschworenen wieder bei einer Beschwerde auf die Gießener beziehen und den dortigen Marktettel vorweisen, beschließt der Rat, ihnen die Gießener Probe zu gewähren unter dem Vorbehalt, daß nur Wetterauer Frucht verbacken werde. Doch die wenige Tage darauf erfolgende Untersuchung ergibt, daß die Bäcker „fast durchgängig hiesige Frucht und zwar z. T. sehr schlecht gebacken“ haben, sodaß die Vergünstigung wieder aufgehoben wird.



Als wirksames Gegenmittel gegen ungerechtfertigte Preistagen hätte die Einstellung oder Einschränkung der Brotversorgung wohl in Frage kommen können. Doch findet sich für das erste gar kein, für das zweite nur ein Beleg aus dem Jahre 1843 <sup>1)</sup>. Auch die oft vorkommenden Ermahnungen durch die Behörde, die Stadt mit wohlausgebackenem Brot in genügender Menge zu versorgen, werden wohl durch das Verhalten der Bäcker bedingt sein.

Gerade diese vergeblichen Bemühungen um einen gerechten Preis, bei denen auf der einen Seite Rat und Bevölkerung stehen und auf der anderen Seite die Zunft, die Beamten aber wohl meist eine vermittelnde Rolle einnehmen, lassen erkennen, daß dieser ein unerreichbares Ideal bleiben muß. Mit dieser Erkenntnis fällt ein wichtiger Baustein aus der ganzen zünftigen Zwangswirtschaft. Und von da aus ist nur noch ein kleiner Schritt zur Gewerbefreiheit. Wenn 1843 das Kreisamt auf eine Beschwerde der Zunft, daß einzelne Bäcker unter der Lage verkaufen, mitteilt, daß dies erlaubt sei, so geht daraus hervor, daß die Macht der Zunft selbst nicht mehr groß genug ist, ihre Mitglieder an der Unterbietung zu hindern, das Kreisamt aber auch nicht bereit ist, sie darin zu unterstützen. Das aber ist ein deutlicher Beweis dafür, daß ein wichtiger Teil des zünftigen Zusammenlebens — das unverbrüchliche Zusammenhalten zur gegenseitigen Garantierung der Existenz — ins Wanken geraten und damit das Bestehen der ganzen Zunft gefährdet ist.

2. Sicherung gegen Schikanen der Bäcker. In Bezug auf die Überwachung der Herstellung der Waren durch Vertreter der Obrigkeit lassen sich keine Belege finden. Diese trifft nur Maßnahmen zum Schutze derjenigen Bürger, die die Rohstoffe für die Backwaren stellen <sup>2)</sup>. Die Bäcker, die an dem Backen für Private nicht soviel ver-

<sup>1)</sup> Als das Kreisamt ihnen die Weisung zustellt, dafür zu sorgen, „daß kein Brotmangel“ entstehe, schlagen die Bäcker vor, daß entweder die Lage erhöht werde oder die Polizeibehörde das Mehl stelle. Dann wollten sie umsonst backen und das Holz noch dazu stellen.

<sup>2)</sup> Es sollen „die Meister dieser Zunft Unsere Untertanen und Angehörigen, so bei ihnen backen, oder etwas machen lassen, jederzeit befördern und das Brot gar und recht ausbacken, auch denjenigen, so es begehren, in ihrem Haus kneten, und was ihnen zu verfertigen gegeben wird, mit gehörigem Fleiß verrichten, sodann sich mit dem verordneten Lohn begnügen lassen, oder im Gegenfall nebst Ersetzung des denen Kunden durch den verstorbenen Gebäck zugewachsenen Schadens in ein und mehr Gulden Strafe ver-



dienen, zumal der Bohn vorgeschrieben ist, sollen durch diese Bestimmung über die Bohnbäckerei (s. oben) verhindert werden, die Bürger zu schikanieren und sie so indirekt zu zwingen, die Selbstversorgung aufzugeben.

3. Regelung des Marktwezens. Viel wichtiger aber für den Schutz der Konsumenten ist die Regelung des Marktwezens, unter die auch die Fürsorge für ein gutes und billiges Brot fällt. Von jeher sind die Städte bestrebt gewesen, den gesamten Handel auf dem Märkte zu konzentrieren<sup>1)</sup>, damit er sich unter der Aufsicht ihrer Organe abspielt, und um die Verteuerung zu verhindern. So auch in Grünberg: das Gerichtsbuch von 1589 (Nr. 30) sagt ganz eindeutig. „So soll nichts vor der Stadt oder in den Gassen „uffgerafft“ werden, sondern alles zu offenem Markt feil gebracht werden bei Straf 2 fl, so beide Käufer und Verkäufer, so sie es verbrechen, entrichten sollen“. Der Marktbetrieb garantiert den freien Wettbewerb, soweit bei Waren Gewicht und Preis festgelegt sind, wenigstens durch die Qualität. Die Konsumenten können hier ihren Bedarf decken und haben die Möglichkeit der Auswahl. Glaser (S. 142 ff.) nennt aus der früheren Zeit 8 Jahrmärkte. 1591 sind es noch 5. 1772 zählt der Rat auf eine Anfrage 4 auf. Von diesen Jahrmärkten hat nur der Gallusmarkt heute noch einige Bedeutung als Vieh- und Krämermarkt<sup>2)</sup>. Anfänglich dauert er 8, heute nur noch 2 Tage. Neben diesen Jahrmärkten spielen noch die Samstags- oder Wochenmärkte eine große Rolle. Sie sind in erster Linie Getreidemärkte, die noch am Ende des vorigen Jahrhunderts für die ganze Gegend von großer Wichtigkeit gewesen sind<sup>3)</sup>.

Der Marktverkehr regelt sich nach der Marktordnung, über deren Einhaltung 2 zum Rat gehörige Marktmeister wachen. In der Zeit Landgraf Ludwigs IV. erschienen neben diesen noch 2 Fleischfallen sein“. Derjenige, der versprochen hat, „etwas in gewisser Zeit zu machen und zu baden“, aber seinem Versprechen ohne Grund nicht nachkommt, soll ebenfalls mit 1 fl bestraft werden.

<sup>1)</sup> Badtke S. 60.

<sup>2)</sup> Das Privilegium stammt von Kaiser Friedrich III. aus d. J. 1481.

<sup>3)</sup> Die Bäcker berichten über diesen Markt: „... überdem ist bei uns das besondere Herkommen, daß alle Wochen alle Arten von Früchten von denen Untertanen zum Verkauf anhero gebracht und solche von denen Bürgern, nach dem jeder es nötig oder Geld hat, mit Meßten und halbe ja viertels Meßten gekauft zu werden pflegen, wo der Arme wie er will zu seiner Notdurft kaufen und sich alle Woche provisionieren kann und jedesmal vor 10 Uhr den Vorkauf vor der Bäckerzunft hat“.



und Brotschäker<sup>1)</sup> die aber später meistens nur Fleischschäker heißen. Eine Zeitlang steht neben dem Ober- ein Untermarktmeister. Einige ihrer Pflichten lassen sich feststellen: sie sollen „Maas und Gewicht visitieren“, ihr Fleischschäkeramt getreulich erfüllen, und zur Richtschnur wöchentlich den Marktzettel einholen. Auf den Samstagsmärkten sollen sie „fleißige und genaue Aufsicht haben, daß einem jeden für sein Geld möge verkauft werden“. Diese zeitraubende Ehrenpflicht scheint nicht immer ausgeübt worden zu sein, denn 1745 wird zur „besseren Einrichtung der Polizeisachen“ ein eidlich verpflichteter Untermarktmeister gegen Bezahlung angenommen<sup>2)</sup>. Er soll sein Amt ausüben unter Aufsicht des Obermarktmeisters, der zum Stadtrat gehört. Es ist aber später niemals mehr von ihm die Rede. Außerdem ermitteln die Marktmeister auf den Wochenmärkten den Fruchtpreis, nach dem dann den Bäckern die Backprobe gegeben wird. Vermutlich haben sie auch das Recht, Gewicht und Qualität der Waren zu prüfen, was daraus hervorgeht, daß sie den Marktzettel von der Bürgermeisterei sich verschaffen sollen. Daß aber die Rechte der Zunft, wie Ausschluß der Fremden usw. nicht verletzt werden, dafür sorgen schon die Schaumeister oder Geschworenen<sup>3)</sup>. Die Stadt erhebt von jedem Verkäufer ein Standgeld<sup>4)</sup>. Auf dem Gallusmarkt werden auch die Bäckerstände verlost. Von dem eingeführten Getreide wird ein Zoll erhoben<sup>5)</sup>.

Auch der Einkauf ist geregelt. Vor allem ist jeder Vorverkauf verboten<sup>6)</sup>. Der Zweck des Verbotes ist die Verhinderung des Getreidehandels durch Städter auf dem Markt<sup>7)</sup>, um die Verteuerung der

<sup>1)</sup> Glafer S. 163.

<sup>2)</sup> Er bekommt 10 fl an Geld, von jedem Achtel Getreide, das gebraut wird, 2 Pfennig und den vierten Teil der Einkünfte von der Stadtwage.

<sup>3)</sup> Rechnungsbuch v. 1795: 2 Karren mit Korn von Ufft (Utphe?) werden „arretiert“.

<sup>4)</sup> Salbuch u. Glafer S. 145; das Standgeld wird noch heute erhoben.

<sup>5)</sup> Salbuch: Von jedem Fruchtwagen 6 Pf., Karren 2 Pf., Saß 1 Pf.; von durchgeführter Frucht pro Pferd 1 Pf.

<sup>6)</sup> Gerichtsbuch v. 1589: „Aller schädlicher Vorverkauf sollen verboten sein bei Straf 5 fl. Wenn auch jemand zu gebühlicher Zeit Frucht, wie sie Namen haben möchte, die wieder zu verkaufen, eingenommen hätte, derselbe mag sie wiederum die Wochen über in seinem Haus verkaufen, soll sie aber auf dem Wochenmarkt weiter dann in seinem Haus nit feil haben, damit das Landvolf nit von solchen Verkäufen gestärkt sein Frucht in gleichem Wert und zum teuersten verkaufen“.

<sup>7)</sup> Badtke, S. 22 sagt, daß die Bäcker nur ihren Bedarf decken dürfen, daß jeder Handel mit Korn verboten sei.



Landfrucht zu verhüten. Das Vorwegkaufen wird auch dadurch verhindert, daß der Beginn des Wochenmarktes auf morgens 7 Uhr festgelegt ist. Jeder, der vorher kauft oder verkauft, wird mit 2 fl bestraft<sup>1)</sup>. Die Bäcker aber dürfen nicht vor 10 Uhr einkaufen, damit dem Bürger Gelegenheit gegeben wird, seinen Bedarf zu decken, bevor das Getreide durch große Nachfrage verteuert wird. Diese Vorschrift besteht nach Glafer schon 1550. Im Jahre 1692 haben die Bäcker das Bestreben, diese einengende Bestimmung zu beseitigen; doch ist es ihnen sicher nicht gelungen. Das Wiegen der Frucht wird erst 1843 durch Beschluß der Bäcker eingeführt, vorher wird mit Mäßen gemessen. Um Betrug zu verhüten stellt die Stadt eine Mäße zur Verfügung, für deren Benutzung eine kleine Gebühr entrichtet wird. Ähnliches gilt von der Stadtwage.

Der Verkauf der Backwaren vollzieht sich in den Bäckerhäusern, am Mittwoch und Donnerstag aber in der sog. „Schirn“. Noch heute heißt ein Haus in der Marktstraße nahe beim Markt so. Ob es aber die alte BäckerSchirn ist, läßt sich nicht eindeutig feststellen. Glafer (S. 121), berichtet über die frühere Zeit: „Es war ein eigens für Vorräte bestimmtes Kaufhaus vorhanden, dessen einer Teil als Bäcker- und Mehrgescharren dienten“. Das Salbuch aber sagt darüber, daß der Fürst eine Behausung auf dem Markt der Stadt als Rathaus übergeben habe<sup>2)</sup>, unter dem Vorbehalt, daß ihm „aus der Brot- und Fleischschirn, so darunter gehalten wird, der gebührende Zins“ verbleiben soll. Für den Zins übernimmt er die Instandhaltung des Verkaufsraumes. Die Bäcker aber behaupten 1823, daß die Schirn für die Bäckerzunft auf dem „Groll“ (heute Kroll) gestanden habe<sup>3)</sup>. Das „Attestat“, das sie anfertigen lassen, und das wahrscheinlich diesen Widerspruch aufklären würde, ist leider nicht mehr vorhanden. Es läßt sich aber aus der Tatsache, daß die Zunft diesen Beweis antritt, schließen, daß die Bäcker im 19. Jahrhundert die Schirn nicht mehr benutzen, also nicht mehr öffentlich verkaufen. Der Schirnzins wird in früheren Zeiten kaum in den Zunftbüchern erwähnt. 1764 wird er anscheinend erneuert, 1772 wird er auf 1 fl 2 alb und 2 Pf. festgesetzt. 1825 aber nimmt die Zunft ein Kapital von 100 fl auf zur „Abkaufung des Großh.

<sup>1)</sup> Gerichtsbuch v. 1589.

<sup>2)</sup> 1593 erwirbt die Stadt das neue Rathaus auf dem Marktplatz für 2000 Reichstaler, Glafer S. 152.

<sup>3)</sup> Rechnungsheft v. 1823. Im Ratsprotokoll v. 1707 wird auch eine „neue BäckerSchirn“ erwähnt.



Schirnzinjes“, also zu einer Zeit, in der schon Meinungsverschiedenheiten über den Standort bestehen.

Mag auch das Gebäude im Laufe der Jahrhunderte gewechselt haben, jedenfalls hat Grünberg, wie andere Städte, auch seine Schirn gehabt, die zum öffentlichen Verkauf von Lebensmitteln diente. Auf Fleisch- und Brotbänken werden die Waren ausgelegt<sup>1)</sup>. Wie wir schon gesehen haben, findet der Verkauf von Backwaren dort nur am Mittwoch und Donnerstag statt. An diesen öffentlichen Verkaufstagen ist von Seiten der Zunft jedes Baden verboten. Das hochfürstl. Oberamt befiehlt den Bäckern deshalb bei hoher Strafe, daß „täglich wenigstens ein Bäcker frische Weck und Brot unter der neuen BäckerSchirn feil haben soll“. Auch hier stehen die Interessen der Verkäufer und Einkäufer sich entgegen. — Die Gewichtsteine unterliegen der städt. Kontrolle. Die Benutzung von zu leichten Gewichten wird bestraft. Die Öffentlichkeit des Verkaufs, das Auslegen der Waren auf Tischen nebeneinander ist eine Einrichtung, die zum größten Teil im Interesse des Konsumenten liegt. Auch sie verschwindet allmählich und im Anfang des 19. Jahrhunderts streitet man sich, wo die Schirn der Bäcker überhaupt gestanden hat.

Vergleicht man die einzelnen Ergebnisse miteinander, so erkennt man, daß sich die am Anfang des Kapitels erwähnte Trennung in diesen Jahrhunderten schon vollzogen hat. Die Zunft ist eine reine Schutzgemeinschaft geworden, die Sorge für das Interesse der Konsumenten als ein aktives Moment liegt fast ganz in den Händen der Behörde. In den Zunftbriefen und Artikeln stehen wohl noch eine große Anzahl von Stellen, die die Pflicht der Zunft, für die ausreichende und gute Verpflegung der Stadt zu sorgen, anerkennen, doch stellen sie zumeist nur ein Überbleibsel aus der früheren Blütezeit dar. Praktisch durchgeführt werden sie nur in den Fällen, in denen sie zugleich im Interesse der Zunftmitglieder liegen. Alle ihre Maßnahmen und Kämpfe sind gerichtet auf die Erhaltung ihrer Vorrechte, besonders des alleinigen Absatzrechtes. Diese Behauptung wird gestützt durch die Tatsache, daß unter den Strafen wenigstens, denen eine Begründung beigelegt ist, keine einzige dem Schutz der Käufer dient. Die Behörde aber, vor allem der Rat, benutzt jede Gelegenheit, um das Monopol der Zunft zu durchbrechen. Das vollzieht sich nicht zu allen Zeiten in gleicher Schärfe und Deut-

<sup>1)</sup> Die Metzger müssen „alles Fleisch zur Schirn bringen und ein jeder seine Tafel halten, worauf seine Schätzung geschrieben und diese bei das Fleisch herausgehangt werden“. Das gleiche gilt auch wohl von den Bäckern.



lichkeit; so lange die Zunftartikel ein Gesetz darstellen, müssen sie als solches geachtet werden. Aber die Grundtendenz, die auf Beseitigung des Zunftzwanges zum Wohl der Bürgerschaft hinzielt, läßt sich sehr wohl beobachten. Die Zunft aber wird dadurch von ihrer Aufgabe gegenüber der Bevölkerung abgedrängt und verliert damit immer mehr die innere Berechtigung.

#### 4. Kapitel: Die Bedeutung der Bäckerzunft.

Streng genommen läßt sich die Bedeutung einer einzelnen Zunft nur erfassen durch den Vergleich mit anderen Zünften der Stadt. Es kann sich in diesem Kapitel deshalb nur darum handeln, die bei der Untersuchung des Quellenmaterials beobachteten Tatsachen ohne Anspruch auf Vollständigkeit vorzubringen.

##### I. Alter und Stärke der Zunft.

Über die Entstehung und die mittelalterliche Periode der Grünberger Zünfte und damit auch der Bäckerzunft ist uns nichts überliefert. Die Zunftbriefe von 1605 und 1670 beginnen bei der Aufzählung der Landesherrn, von denen sie bestätigt worden sind, mit dem Landgrafen Philipp dem Großmütigen. Die Zunft hat also sicher schon vorher im Mittelalter bestanden. Das Salbuch von 1591 erwähnt auch insgesamt 9 Zünfte, wobei die Bäcker an dritter Stelle stehen und das zweithöchste Zunftgeld bezahlen. Glaeser berichtet, daß schon vor der Reformation 10 Zünfte gezählt wurden, von denen die Bäcker neben 4 anderen zu den zahlreichsten gehören. Die Zahl der Bürger gibt Glaeser für 1591 auf etwa 450 an. Die einzelnen Zünfte können deshalb damals nicht besonders stark gewesen sein.

Etwas Genaueres über die Stärke der Zunft erfahren wir erst aus der Zeit nach der Einführung der Rechnungshefte. Darin wird manchmal bei der Erhebung von Umlagen und dergl. die Zahl der Mitglieder genannt. Die sonstigen Einnahme-Aufzeichnungen sind durch die Ungenauigkeit nicht verwendbar zur Errechnung der Stärke. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Stärke der Zunft in den letzten hundert Jahren ihres Bestehens.

Die Mitgliederzahl schwankt zwischen 30 und 40. Auffallend ist, daß die höchsten Zahlen festzustellen sind in den drei Namensverzeichnissen (Spalte II), die bei Erhebung von Umlagen angefertigt worden sind. Die Unterschriften (III) können nur als Mindestzahl in Betracht gezogen werden.



|             | I.<br>Zahl<br>genannt | II.<br>Liste mit<br>Namen | III.<br>Namens-<br>unter-<br>schriften | IV.<br>Errech-<br>net |                     |
|-------------|-----------------------|---------------------------|----------------------------------------|-----------------------|---------------------|
| 1767        | —                     | —                         | —                                      | 30                    |                     |
| 1769        | —                     | 39**)                     | —                                      | —                     | ***) und 1 Witwe    |
| 1770        | 36                    | —                         | —                                      | —                     |                     |
| 1823        | 36                    | —                         | —                                      | —                     |                     |
| 1825—26     | 28                    | —                         | —                                      | —                     |                     |
| 1827—28     | 35                    | —                         | —                                      | —                     |                     |
| 1828—29     | 35                    | —                         | —                                      | —                     |                     |
| 1832/14. 3. | —                     | 41                        | —                                      | —                     |                     |
| 1832/16. 9. | —                     | 39                        | —                                      | —                     |                     |
| 1851        | 36                    | —                         | —                                      | —                     |                     |
| 1850        | —                     | —                         | 27                                     | —                     |                     |
| 1853        | 31                    | —                         | —                                      | —                     |                     |
| 1855        | 29                    | —                         | —                                      | —                     |                     |
| 1856        | 26                    | —                         | 22                                     | —                     |                     |
| 1860        | —                     | —                         | 27                                     | —                     |                     |
| 1863        | 27*)                  | —                         | —                                      | —                     | *) n. Ullmann S. 64 |

Die Durchschnittszahl von etwa 35 Meistern ist aber für Grünberg außerordentlich hoch. Es taucht hier das Problem auf, ob die Meister alle in Grünberg haften, oder ob ein Teil von ihnen außerhalb der Stadt im Amt Grünberg<sup>1)</sup> wohnt und nur zur Zunft in Grünberg gehört. In diesem Falle wäre die große Zahl leicht zu erklären. Aber nur zwei Belege könnten vielleicht diese Annahme stützen: 1748 wird ein Meister mit 5 fl bestraft, weil „er einen Jungen zu Ruppertenrod gelernt ohne Wissen der Zunft“. 1838 läßt ein Meister Schillinger vom Hessenbrücker Hammer seinen Lehrlingen lossprechen. Dadurch, daß diese Fälle allein stehen, verlieren sie an Beweiskraft. Es ist auch sehr leicht möglich, daß ein Grün-

<sup>1)</sup> Nach dem Salbuch gehörten damals zum Landgericht (Amt) Grünberg: Queckborn, Harbach, Lindenstruth, Saasen, Vollnbach, Göbelnrod, Reinhardshain, Beltershain, Lumba mit Klein-Lumba samt der Wüstung Boringen, Stangenrod, Lehnheim, Stockhausen, Weidartshain, Lauter, Isdorf, Flenungen u. Merlau. Nieder-Ohmen bildete ein besonderes Gericht, welchem Akenhain, Bernsfeld, Wettssaasen, die Wüstungen Schönborn (b. Akenhain), Pferdsbach (b. Bernsfeld), Königssaasen (b. Nieder-Ohmen) angehörten (vgl. Glaser S. 51 u. Arthur Schmidt S. 67).



berger Meister durch Heirat oder Kauf ins Amt zieht und auch von dort aus seine Mitgliedschaft beibehält. Das besagt dann aber nicht, daß Bäcker von den Ortschaften in der Grünberger Zunft sind. In all den Aufzeichnungen der Bäckerzunft findet sich auch nicht eine einzige Andeutung, aus der dies einigermaßen sicher hervorgeht. Die Namensverzeichnisse enthalten keine Angaben, woher der Beitragzahlende stammt. Bei dem sehr häufigen Vorkommen von Namen wie Hoffmann, Bon-Giff und anderen, von denen mehrere sogar mit gleichem Vornamen und zu gleicher Zeit vorkommen, wäre die Hinzufügung des Ortes sicher ein willkommenes Unterscheidungsmerkmal gewesen. Gegen die Annahme, daß auch Nicht-Grünberger zu der Zunft gehören, spricht auch die Vorschrift, daß vor dem Eintritt in die Zunft das Bürgerrecht erworben werden muß. Die Zunftknechte müssen das Gebot „über Nacht“ d. h. doch wohl bis zum nächsten Tag, ansagen, was bei großen Entfernungen für einen Mann nicht gut möglich ist. In den Zunftbriefen wird den Untertanen in den Dörfern das Recht zugestanden, etwas Brot oder Mehl bei ihren Nachbarn zu kaufen; von Bäckern auf dem Dorfe ist also nicht die Rede<sup>1)</sup>. Der Machtbereich der Zunft erstreckt sich aber sicher über das ganze Amt Grünberg. Das Hausieren von Fremden im Landgericht ist verboten. Wenn einer der fremden Meister angetroffen wird, soll ihm die Ware genommen und den Armen gegeben werden und tatsächlich besitzt die Zunft auch die Strafgewalt<sup>2)</sup>.

Allem Anschein nach wohnen also alle Mitglieder der Zunft in Grünberg. Dieses Ergebnis der Untersuchung wird mir auch von einem 84 jährigen Manne (Söckel) bestätigt. Die Meister wachen aber streng darüber, daß ihnen das Absatzgebiet innerhalb des Amtes nicht irgendwie geschmälert wird, wie wir das ja auch oben gesehen haben. Die ehemaligen Verhältnisse scheinen sich noch heute auszuwirken. Grünberg hat jetzt 9 Bäckereien in Betrieb, während das etwa gleichgroße Vollar (h. Gießen), das seine Entwicklung erst der modernen Industrie verdankt, einschließlich der Hunderte von auswärtigen Arbeitern von nur 4 Bäckern versorgt wird.

<sup>1)</sup> In der Weinheimer (a. d. B.) Bäckerzunft dagegen sind bis zum Jahre 1862 Meister aus der Umgegend (s. Zintgräf).

<sup>2)</sup> Sie bestraft den Vorsteher von Quedborn (Caspar Aff) mit 5 fl., die allerdings auf 2 fl. ermäßigt werden, weil er in der Gemeinde Brot aufgekauft hat. Desgleichen werden eine Witwe und der Schulmeister von Bernsfeld bestraft; der Schulmeister beschwert sich beim Amt, muß aber doch wenigstens die ermäßigte Strafe bezahlen.



## II. Die wirtschaftliche Lage der Zunft.

Die Stärke der Zunft und ihr Zusammenwohnen an einem Ort muß einen unmittelbaren Einfluß haben auf die wirtschaftliche Lage der Mitglieder, da das Absatzgebiet durch die Beschaffenheit ihrer Produkte naturgemäß begrenzt ist. Eine Ausfuhr von Backwaren über die Amtsgrenze hinaus findet wohl nicht statt, höchstens an großen Jahrmärkten, an denen jedem Händler und Handwerker das Feilbieten seiner Waren gestattet ist. Es ist deshalb nicht anzunehmen, daß zeitweilig beinahe 40 Bäcker allein vom Handwerk existieren konnten. Sie hatten sicher noch Nebenberufe. Noch heute betreiben eine große Anzahl von Grünberger Handwerkern Landwirtschaft; sie ziehen sich so wenigstens das, was sie zum Leben brauchen. Das ist in früheren Jahrhunderten sicher noch in stärkerem Maße der Fall gewesen. Außerdem sind die Bäckereien vielfach mit Wirtschaft verbunden. Daß diese Einrichtung auch früher bestand, geht aus verschiedenen Hinweisen über das Verzehren bei den Zunftmeistern, das Steigern des Schildes und anderem hervor. Die Landwirtschaft aber ist sicher die wirtschaftliche Grundlage der Haushaltung und des Geschäftes. Denn die Bäcker haben in dieser Beziehung eine besonders günstige Stellung, da sie einen Teil des Rohmaterials selbst ziehen und dieses Getreide mit Ausnahme vom Mahlen im eignen Betriebe bis zur fertigen Ware verarbeiten können. Wenn andererseits erwähnt wird, daß wegen „Übersehung der Zunft“ einzelne Bäcker ihr Geschäft einstellen müssen, dann ist dies überhaupt erst durch den Besitz von Grund und Boden möglich, der den Lebensunterhalt auch ohne Handwerk gewährleistet. Da der Anteil der einzelnen Zunftmitglieder am Grundbesitz natürlich ganz verschieden ist, muß auch die dem günstigen Zusammenschluß innewohnende Tendenz, jedem Mitgliede eine möglichst gleiche Lebenshaltung zu garantieren, notwendigerweise undurchführbar bleiben. Wir beobachteten reiche Meister, die der Zunft in Notzeiten größere Kapitalien vorschießen. Andererseits sind durch die Verbindung zweier, ja dreier Berufe in einer Familie auch die großen finanziellen Opfer bei der Durchführung von langen Prozessen zu verstehen (s. Kap. 2 und 3). Gerade diese großen Ausgaben, die innerhalb von wenigen Jahren von den Mitgliedern der Zunft aufgebracht werden, bestätigen den allgemeinen Eindruck, daß die wirtschaftliche Lage der Bäckerzunft, trotz der großen Zahl ihrer Mitglieder nicht schlecht ist, sondern daß der größte Teil der Meister ein gutes Auskommen hat.



### III. Die soziale Betätigung der Zunft.

Die Betätigung der Zunft auf politischem Gebiet ist nur im Zusammenhang mit den anderen Zünften zu behandeln, da die Zünfte z. B. bei der Wahl des Stadtrates und des Bürgermeisters nur eigentlich als Gesamtheit einen aktiven politischen Einfluß haben. Ihre straffe Organisation und die Selbstverwaltung haben auch sicher eine erziehende Wirkung gehabt. Das Unterordnen des eigenen Willens, das Zurückstellen des eigenen Vorteils gegenüber den Forderungen der Genossenschaft, vor allem aber die Opferfreudigkeit für eine gemeinsame Sache sind, wenn ihnen auch vornehmlich materielle Motive zugrunde liegen, doch praktisch wertvolle Erziehungsfaktoren zum Staatsbürger.

Dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit äußert sich vor allem in der Tätigkeit, die die Zunft auf sozialem Gebiet entwickelt. Die soziale Fürsorge geschieht allerdings nicht planmäßig, sondern von Fall zu Fall und je nach Bedürfnis. Sie beschränkt sich, soweit sie zu verfolgen ist, ausschließlich auf Standesgenossen. Die Landesfürsten ordnen in den Zunftbriefen an, daß von den Einnahmen ein Teil zurückgelegt werde für Notzeiten<sup>1)</sup>. Dieser Gedanke, eine Art Notgroschen zu sparen, hat sich, wie wir oben gesehen haben, nicht durchgesetzt. Doch kommen fast in jedem Rechnungsheft unter den Ausgaben 5 und mehr Posten vor für „arme Meister, abgebrannte Meister“ u. a. Die einzelnen Beträge schwanken zwischen 1 und 4 alb, meistens betragen sie 2 alb<sup>2)</sup>. Auch das Reisegeld für fremde Bäckergesellen wird zuerst von den Meistern besonders erhoben, dann aber mit der allgemeinen Abrechnung verbunden. Jeder durchreisende Geselle, dem keine Arbeit nachgewiesen werden kann, bekommt 6 fr. Von Januar 1850 bis 23. II. 52 werden 19 fl 3 alb an die Gesellen bezahlt bei einer Gesamtausgabe der Zunft von 26 fl 22 fr.; von Jan. 53 bis Juni 1854, also in 1½ Jahren, 25 fl 24 alb, die 31 Meister aufbringen müssen.

Das Gefühl der inneren Verbundenheit aller Mitglieder drückt sich aber am besten aus in den Beschlüssen über das Begräbnis eines Mitgliebes. Aus der Zunftkasse wird für alle ein Leichentuch

<sup>1)</sup> „Und sonderlich den armen Zunftbrüdern oder Schwestern so mit langwieriger Schwachheit heimgesucht oder sonstens alters halber nit arbeiten können, davon zu Hilf und Steuer kommen“.

<sup>2)</sup> 4 alb bekommt z. B. einer, der „die Religion changiert und das Luthertum angenommen“.



angeschafft. Wenn ein Meister oder jemand aus dessen Familie stirbt, sollen die nächsten Verwandten „gut Fug und Macht“ haben, unter den Zunftbrüdern nach eigenem Belieben diejenigen auszuwählen, die ihn tragen sollen, und diese dürfen sich nicht versagen bei 1 fl Strafe. Der jüngste Meister aber soll es den Betreffenden ansagen. Am Begräbnistage soll sich die ganze Zunft in des Zunftmeisters Haus versammeln und „mit gesamter Zunft mit zur Leiche gehen“. Doch die häufigen Beschwerden, Ermahnungen und Strafen lassen erkennen, daß diese Pflicht nicht immer gern erfüllt wird. Deshalb bestimmt die Zunft die 8 jüngsten Meister jeweilig als Träger. Ein Vorfall bei einer solchen Beerdigung führt uns aber den starken Verfall der Zunft in späterer Zeit vor Augen: das Stadtpfarramt hat zur Anzeige gebracht, daß sich die 8 Meister, die zur Beerdigung des Johannes Bon-Giff bestellt sind, weigern, diesen zu tragen, anscheinend, weil ihn die Zunft „in Untersuchung“ getan hat. Das große Amt gibt den Befehl zur ordnungsmäßigen Bestattung, widrigenfalls die Meister „auf den Turm gebracht“ und Ersatzleute auf ihre Kosten genommen würden. Wir haben hier ein Beispiel für die in den Zeiten des Verfalls häufig vorkommenden Fälle, daß ein Zunftmitglied aus meist nichtigen Gründen verfolgt wird; der Haß macht dann auch nicht vor dem Grabe halt.

Die Stellung, die die Zünfte innerhalb der Bürgerschaft einnehmen, läßt sich schon erkennen aus dem Bericht über die Trauerfeier für den Landgrafen Ludwig VIII: „... am 14. Nov. 1768, als am Tage der Gedächtnispredigt, wurde morgens um 7 Uhr das erste Zeichen mit der Pesttundeglocke und um 8 Uhr das zweite Zeichen gegeben. Nach diesen kamen die Hhl. Beamten und fürstl. Bedienten in Trauerkleidung, Mänteln und Flören auf der herrschaftlichen Burg, Bürgermeister und Rat aber nebst denen Kirchenältesten auf dem Rathhaus, sodann sämtliche Zünfte auf ihren Stuben zusammen und begaben sich sofort in stiller Ordnung ebenfalls auf die Burg. Um 9 Uhr wurde mit allen Glocken geläutet und unter diesem Geläute ging die Prozession von der Burg (auf Anordnung des Herrn Regierungsrates Hoffmann 2 und 2 mit den Hüten in der Hand) durch die Borngasse über den Markt nach der Kirchen folgendermaßen: als

1. die beiden Ratsdiener
2. die Herren Beamten und fürstl. Bedienten
3. Bürgermeister und Rat
4. Kirchen-Seniores



5. die Offiziere des Ausschusses

6. sämtliche Zünfte durch Los folgender Ordnung:

a) Bäcker b) Holzarbeiter" usw. (im ganzen 16 Zünfte).

Hier sehen wir im Geiste die Bäckerzunft als eine Einheit unter den anderen, die Zünfte zusammen aber ebenfalls ein Ganzes, die Bürgerschaft vertretend, neben der Obrigkeit. Über allen den so verschiedenartigen Gruppen, sie gewissermaßen einigend und zusammenführend, schwebt das Andenken des verstorbenen Landesfürsten — ein Bild der staatlichen Struktur der damaligen Zeit, in der der Fürst der „Vater des Landes“ sein will.

### 5. Kapitel: Ergebnis.

Bei der Zusammenfassung der Ergebnisse der Einzeluntersuchungen können wir die Beobachtung machen, daß ein Moment, das z. B. für die Auflösung anderer Zünfte und allgemein für die Einführung der Gewerbefreiheit die hauptsächlich treibende Kraft ist, für die Bäckerzunft kaum in Betracht kommt: d. i. die technische Verfeinerung in den Betrieben, vor allem durch die Einführung der Maschinen. Die Bäckereien bleiben Handbetriebe wie auch das Mehlgerhandwerk; die Maschinen werden erst in jüngster Zeit eingeführt. Eine Stellungnahme gegen die Verwendung von Maschinen läßt sich deshalb auch nirgends finden. Die technischen Fortschritte drängen also nicht direkt auf die Beseitigung der Bäckerzunft, wohl aber in sehr starkem Maße indirekt. Indem in dem gesamten wirtschaftlichen Leben immer mehr die Forderung der völligen Gewerbefreiheit, in der Hauptsache getragen von den maschinellen Betrieben, sich durchsetzt, müssen schließlich alle Zünfte, auch diejenigen, die verhältnismäßig wenig hemmend in technischer Beziehung wirken, mitfallen.

Je mehr dieser äußere Anlaß bei der Bäckerzunft in den Hintergrund tritt, desto mehr tritt als Ursache für die Auflösung der innere Zerfall in Erscheinung. Eine Fülle von Beispielen sind im einzelnen vorgebracht worden. Ich beschränke mich hier auf die Herausarbeitung der großen Linien. Der Zerfall äußert sich in wirtschaftlicher Beziehung in einem vollständigen Erstarren in altüberlieferten Formen ohne jede Eigenentwicklung, in Bezug auf die Verfassung und Verwaltung in einer allmählichen aber unaufhaltamen Preisgabe der Selbstständigkeit. Als gemeinsame Wurzel dieser beiden großen Entwicklungslinien haben wir die innere Umstellung



der Zunft bzgl. der Auffassung ihrer Pflicht erkannt: sie vergißt, daß ihre Privilegien die innere Berechtigung verlieren müssen, sobald die Zunft die Befriedigung der Konsumenten nicht mehr als eine Ehrensache auffaßt, sondern sich allein auf die Vertretung ihrer eigenen Interessen einstellt. Das bewirkt, daß die Obrigkeit sich ihrer Pflicht, die Versorgung der Stadt sicher zu stellen, die gewissermaßen nur gegen die Erteilung der Privilegien an die Zunft übertragen war <sup>1)</sup>, wieder in stärkerem Maße zuwendet; sie übernimmt immer mehr die Interessenvertretung der Verbraucher. So entstehen 2 Gruppen, die sich mißtrauisch gegenüber stehen und in Notzeiten erbitterte Kämpfe miteinander ausfechten.

Das soll nicht heißen, daß die Stadt im Mittelalter sich nicht um die Versorgung ihrer Bürger gekümmert habe, oder die Zunft in der Sorge um die Verbraucher ihre eigene „Nahrung“ zurückgestellt hätte. Schon sehr frühe begegnen wir in anderen Städten den Preistagen, auf deren Zustandekommen die Zünfte selbst Einfluß haben. Der Stadtrat wird bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützt durch die Meister. Die Zunft aber besitzt ein ausgesprochenes Ehrgefühl, sie sorgt dafür, daß die zahlreichen Bestimmungen zu Gunsten der Konsumenten auch durchgeführt werden. Der Eintritt steht jedem frei, der die verhältnismäßig geringen Gebühren leistet. Man sucht damals tatsächlich einen Ausgleich zwischen den beiden sich widerstrebenden Gruppen auch von seiten der Zunft. Wie ganz anders ist das Bild, das wir von der Grünberger Bäckerzunft in der Neuzeit gewonnen haben. Indem sie sich immer mehr zu einer ausgesprochenen Schutzgemeinschaft mit dem alleinigen Ziel, ihre Vorteile zu wahren, umbildet, verliert sie zunächst die Fähigkeit zur Anpassung an die veränderte Lage und damit zur weiteren Entwicklung, setzt sich in Gegensatz zu den wirtschaftlichen Anschauungen der neuen Zeit und wird dadurch immer mehr, und zwar mit Naturnotwendigkeit, in das reaktionäre Fahrwasser gedrängt. Die Erhaltung des Zunftzwanges in seiner Vielseitigkeit erscheint ihnen als das einzige Rettungsmittel; um die verbrieften Rechte werden Kämpfe geführt bis zur äußersten Anspannung aller Kräfte. Je mehr sich die einzelnen Vorschriften überleben, desto starrer wirkt das Verharren bei ihnen auf die Bevölkerung, besonders die gewerblich und wirtschaftlich Interessierten. Deren Opposition muß ständig wachsen. Die übelste Erscheinung dieses ganzen Abstieges ist aber

---

<sup>1)</sup> Schönberg.



der Abschluß der Zunft von frischem, fremdem Nachwuchs, bzw. die Erschwerung des Eintritts. So deckt sich in der Spätzeit der Begriff der Zunft mit dem einer bestimmten Anzahl von privilegierten Familien, deren Vermehrung man mit allen Mitteln zu vermeiden sucht.

Die zweite Entwicklungslinie, die mit dem Verlust der Selbstständigkeit endet, läßt sich ebenfalls deutlich verfolgen. Ich brauche nur hinzuweisen auf Wanderschaft, Meisterstück, Rechnungsablage, um an die andauernden Bemühungen der Regierung um die Durchführung der Artikel, um Ausrottung der Mißbräuche und um ein geordnetes Rechnungswesen zu erinnern, die dann schließlich zu einer tatsächlichen Überwachung durch die Beamten führen. Wenn diesen Änderungen wohl auch in erster Linie reformierende Tendenzen zugrunde liegen, so kann man dies nicht behaupten von der Einschränkung, ja Entziehung der Versammlungsfreiheit und des Rechtes, die Tagesordnung nach eigenem Gutdünken aufzustellen. Hier kommt am deutlichsten der Absolutismus des Landesherrn zur Geltung, dessen Ziel zwar die Wohlfahrt seiner Untertanen ist, der aber um der Ordnung im Staate willen keinen Raum läßt für individuelle Regungen. Diese Tendenzen äußern sich auf wirtschaftlichem Gebiete, noch mehr aber in Bezug auf die Verfassung. Die Zunft gerät allmählich vollständig in Abhängigkeit von den Beamten und verliert schließlich die Fähigkeit, innere Konflikte aus eigener Kraft zu überwinden. Die Behörde wird als Schiedsrichter auch für innere Zwistigkeiten angerufen<sup>1)</sup>. Damit ist die ganze zünftige Organisation herabgesunken zu einer Verwaltungsform des Staates, mit Hilfe derer die Überwachung des Handwerks, die Versorgung der Konsumenten und die Einziehung der Gewerbesteuern durchgeführt wird. Deshalb stützt die Regierung die Zunft noch, und der Bürgermeister darf kein Patent für das Gewerbe erteilen ohne das „Zunftrezeptionsdekret“, d. i. die Bescheinigung, daß der Bewerber in die Zunft aufgenommen ist. Während in anderen Gewerben der Zunftzwang schon früher aufgehoben wird, hält sich die Bäckerzunft und mit ihr die Zünfte, die für den lokalen Bedarf arbeiten<sup>2)</sup> bis zur allgemeinen Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1866<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Ullmann S. 28: Gesetz v. 1834 entzieht den Zünften die Gerichtsbarkeit.

<sup>2)</sup> Nach Ullmann S. 68: Schuhmacher, Schreiner, Metzger. S. 60: noch 1863 in Oberhessen 20% zünftig.

<sup>3)</sup> Verordnung v. 16. Febr. 1866; Großh. Hess. Regierungsblatt Nr. 8. S. 93: „Aufhebung der in den Zunftbriefen enthaltenen Beschränkungen des freien Gewerbebetriebes betreffend.“



## Quellen- und Literaturverzeichnis.

### I. Quellen.

1. Zunftbriefe von 1605, 1670, 1745.
2. Zunftartikel von 1675 und 1752.
3. Zwei Zunftbücher von 1675/1762 (mit Nachträgen von 1659 an) und von 1762/1864, also für länger als 2 Jahrhunderte, aber nicht immer mit der gleichen Sorgfalt geführt.
4. Rechnungshefte: Jahresabrechnungen von 1762/1860, aber nicht vollständig vorhanden.
5. Akten: z. T. im Stadtarchiv Grünberg, wo auch 1—4 aufbewahrt werden, z. T. auch im Staatsarchiv in Darmstadt (von Marburg erhielt ich die Antwort, daß dort nichts vorhanden sei). Diese Akten erstreckten sich über die ganze Zeit.
6. Ratsprotokollbücher von 1702 ab im Stadtarchiv Grünberg.
7. Gerichtsbuch von 1589 (Darmstadt).
8. Salbuch von 1591 (Darmstadt).

### II. Literatur.

- Badtke: Zur Entwicklung des deutschen Bäckergewerbes (Jena 1906).
- Bücher, R.: Die Entstehung der Volkswirtschaft, 2 Bände, 1918.
- Dannenberg, H.: Grundzüge der Münzkunde (Leipzig 1891).
- Die 700jährige Stadt Grünberg (Festschrift 1922).
- Ebel, R.: Aus der Geschichte von Grünberg (Hessen). (Mitt. d. Oberh. Gesch.-Vereins, Band 24 u. 25.)
- Erdmannsdörfer: Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs d. Großen, 1648/1740.
- Friedensburg, F.: Deutsche Münzgeschichte (Meisters Grundriß I./4, 2. Auflage, 1912).
- Friedrich, W. L.: Die wirtschaftliche und ethisch-soziale Bedeutung der Müller- und Bäckerzunft in Nieder-Ramstadt/Traisa (Hess. Chronik, Bd. 10).
- Glaeser, Karl: Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg (Darmstadt 1846).
- Gattemer, R.: Entwicklungsgeschichte Hessen-Darmstadts (m. Karten).
- Hohmann, Jos.: Das Zunftwesen der Stadt Fulda von seinen Anfängen bis zur Mitte des 17. Jhdts. (Fulda 1909).
- Hoffmann, L.: Das württembergische Zunftwesen und die Politik d. herzoggl. Regierung gegenüber den Zünften i. 18. Jhd. (Tübingen, Diss. 1916).
- Hoher, R.: Das Müller- und Bäckergewerbe in Bremen (Staats- u. sozialwissensch. Forschungen 183).
- Jahn, Gg.: Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten v. 16./18. Jh. (Diss., Leipzig 1909).
- Kraft: Gesch. v. Gießen und Umgegend, 1876.
- Reidner, L.: Gesch. d. Bäckerinnung zu Altona (Altona 1912).
- Regierungsblatt, Großh. hessisches: ab 1819.



K o m m e l, Chr. v.: Gesch. von Hessen.

Sammlung fürstl. Hessischer Landesverordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergl. Teil I—VIII (Cassel 1767/1816).

S c h m i d t, Arthur: Die geschicht. Grundlagen des Bürgerl. Rechts im Großh. Hessen (Gießen 1893).

S c h m i d t, Julie: Die Zunft der Fleischer zu Köln (Diss., Bonn 1917).

S c h ö n b e r g, G.: Zur wirtschaftlichen Bedeutung d. deutsch. Zunftwesens i. Mittelalter (Jahrbücher d. Nationalökonomie u. Statistik, Bd. IX / 1867).

S t e n g l e w s k i, A.: Geschichte der Bäckerinnung zu Cöpenick (Cöpenick 1914).

S t i e d a, W.: Das Zunftwesen (Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, Bd. VIII, Jena 1911).

— Entstehung des deutsch. Zunftwesens (Jena 1877).

U l l m a n n, W.: Die Hess. Gewerbepolitik von der Zeit des Rheinbundes bis zur Einführung der Gewerbefreiheit i. J. 1866, insb. d. Handwerk u. Hausiererergewerbe (Darmstadt 1903, Diss. Heidelberg).

W a t t e n b a c h, W.: Das Schriftwesen im Mittelalter (3. Aufl., Leipzig 1896).

Wetterfelder Chronik (Pfarrer Cerbinus), hgg. und erläutert v. Fr. Graf zu Solms-Laubach u. W. Matthaei (Gießen 1882).

W i s s i g, Ad.: Das Bäckerergewerbe Rhein Hessens.

Z i n f g r ä f: Die ehrbare Bäcker- und Müllerzunft zu Weinheim a. d. B. (Münchberg 1911).

